

**Konzern-Geschäftsbericht 2020**  
**Heta Asset Resolution**

# Inhalt

<b>Konzernlagebericht</b>	<b>3</b>
<b>Konzernabschluss</b>	<b>18</b>
<b>Bestätigungsvermerk</b>	<b>60</b>

# Konzernlagebericht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz „Heta“) umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe dar.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB) / Bankwesengesetz (BWG)) erstellt. Der ebenfalls auf Basis UGB/BWG erstellte Einzelabschluss der Heta wird im Internet unter [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com) (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) veröffentlicht.

## 1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBI. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Nachdem der Portfolioabbau bereits sehr weit fortgeschritten ist, ist die Heta zum Stichtag 31. Dezember 2020 über lokale Tochtergesellschaften nur noch in den Ländern Österreich, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2020 auf eine Zahl von 115 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 117 unter dem Wert des Vorjahres (232).

## 2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Wachstum der Weltwirtschaft wurde 2020 wesentlich vom Verlauf der COVID-19-Pandemie bestimmt. Der konjunkturelle Einbruch der Weltwirtschaft im Frühjahr 2020 war weniger tief und die Erholung seit Mai 2020 stärker als erwartet. Allerdings deuteten Konjunkturdaten von IMF und

OECD auf eine nachlassende Dynamik zum Jahresanfang 2021 infolge der längeren zweiten Infektionswelle hin.

Der Euroraum erlitt im Jahr 2020 gemäß der aktuellen Prognose des Eurosystems infolge der COVID-19-Pandemie eine tiefe Rezession. Die Wirtschaftsleistung brach um rund 7,5 % ein. Maßnahmen zur Eindämmung der zweiten Infektionswelle werden die Wirtschaft auch noch im Jahr 2021 belasten. Dank der erheblichen Unterstützung durch die Fiskal-, Arbeitsmarkt- und Geldpolitik wird für die Jahre 2021 und 2022 dennoch ein kräftiges Wachstum von jeweils rund 3,6% bzw. 3,3 % erwartet. Die Euroraum-Länder sind von der Pandemie unterschiedlich stark betroffen. Von den großen Volkswirtschaften verzeichneten Italien, Spanien und Frankreich überdurchschnittlich hohe wirtschaftliche Einbußen, Österreichs wichtigster Handelspartner Deutschland hingegen unterdurchschnittliche.

In den Ländern Österreich, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina, in denen die Heta noch tätig ist, waren die Effekte ähnlich.

Österreichs Wirtschaft erholte sich vom tiefen Konjunkturreinbruch im ersten Halbjahr 2020 über die Sommermonate rascher als erwartet. Die zweite Infektionswelle führte jedoch zu einem erneuten Konjunkturreinbruch im vierten Quartal. Die weitere Konjunkturerwicklung wird maßgeblich vom Verlauf der COVID-19-Pandemie bestimmt sein. Unter der Annahme, dass eine dritte Ansteckungswelle im Frühjahr 2021 verhindert werden kann und einem daraus abgeleiteten schrittweisen Auslaufen der gesundheitspolitischen Maßnahmen im ersten Halbjahr 2021, sowie einer mit Jahresende 2021 erfolgreich umgesetzten medizinischen Lösung wird ein konjunktureller Aufholprozess erwartet. Nach einem Rückgang des realen BIP im Ausmaß von 8,0 % im Jahr 2020 wird für die Jahre 2021 bis 2023 mit Wachstumsraten von 1,4 %, 2,3 % bzw. 1,9 % gerechnet. Die Arbeitslosenquote nach nationaler Definition stieg 2020 auf 10,2 % und sinkt bis 2023 nur geringfügig auf 8,9 %. Ein stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit wurde durch die Kurzarbeitsprogramme verhindert.

Als stark tourismusabhängiges Land, ist Kroatien von der Corona-Krise besonders betroffen. Nach einem respektablen BIP-Wachstum von 2,9 % in 2019, stieg es 2020 mit 7,8 % stärker als erwartet. Um die Auswirkungen der Krise abzufedern schnürte Kroatien ein großzügiges Unterstützungspaket für die Wirtschaft in Höhe von rd. 9 % des BIP. Die Arbeitslosigkeit entwickelte sich bis zum Februar 2020 aufgrund des Wirtschaftswachstums positiv. Danach verschlechterte sich die Situation, für das Gesamtjahr erwartete man 10,9 %. Im Juli 2020 wurde die Kroatianische Kuna offiziell in den Wechselkursmechanismus II (WKN II/ERM II) aufgenommen. Die offizielle Einführung wird für 2023 erwartet.

Für Bosnien und Herzegowina wird für das Jahr 2020 ein Einbruch der Wirtschaft um -5,2 % bis -6 % erwartet, ausgelöst von einem Rückgang bei Exporten (Prognose -9 %), Privatkonsum (Prognose -6,8 %), Industrieproduktion (Prognose -10 %) und Dienstleistungen, insbesondere im Tourismus. Lediglich die erwartete Zunahme des Konsums der öffentlichen Hand (Prognose 2,3 %) zur Gegensteuerung zur Krise trug positiv zur Wirtschaftsentwicklung bei. Hemmende Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind generell die politische Unsicherheit, mangelnde Transparenz und Rechtssicherheit, komplexe Bürokratie sowie die ungünstige demographische Entwicklung aufgrund hoher Auswanderung, insbesondere jüngerer und besser ausgebildeter Arbeitskräfte, welche zu einer Bevölkerungsabnahme führt. Letztere dürfte sich in der Post-COVID-19 Zeit noch beschleunigen.

### 3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

#### 3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
  - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
  - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
  - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von

46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;

3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II), mit welchem die Quote von 46,02 % auf 64,4 % angehoben wurde. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von 64,4 % auf 85,54 % und mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 nochmalig auf 86,32 % erhöht. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sind bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.

#### 3.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge werden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitberichtigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der

weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

### 3.3. Zwischenverteilungen

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung ist den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden wird.

In der Vergangenheit hat Heta in 2017 eine erste Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 69,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) vorgenommen. In 2018 erfolgte eine zweite Zwischenverteilung mit einer Quote von 29,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) und am 18. Dezember 2019 wurde eine dritte Zwischenverteilung mit einer Quote von 19,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019) vorgenommen.

Per 25. November 2020 erfolgte eine vierte Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 6,5 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019), bei welcher rund EUR 700 Mio. zur Verteilung gelangten. In Bezug auf 100 % des per 1. März 2015 ausstehenden Betrages wurden bei den vier Zwischenverteilungen somit kumuliert 85,1236 % bedient.

### 3.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Unter

Berücksichtigung des geplanten Verkaufs von verbliebenen Kreditforderungen geht Heta davon aus, dass die in § 84 BaSAG genannten Voraussetzungen nach Abschluss der Transaktion vorliegen werden. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

## 4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

### 4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

#### Slowenien (Projekt „LARA“)

Das SPA-Signing mit dem Bestbieter fand am 20. September 2019 statt, die Genehmigung der Transaktion durch die lokale Wettbewerbsbehörde langte am 27. Mai 2020 ein und das Closing erfolgte am 8. Juni 2020. Projekt LARA umfasste den Verkauf aller lokalen Gesellschaften sowie eines kleinen Finanzierungsportfolios der Konzernobergesellschaft, sodass die Heta-Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Slowenien mehr vertreten ist.

#### Kroatien (Projekt „IRIS“)

Als Resultat des im Dezember 2019 gestarteten zweistufigen Verkaufsprozess langten im April 2020 vier bindende Angebote ein. Das Signing des Verkaufsvertrages mit dem Bestbieter fand am 31. Juli 2020 statt. Nach Erhalt der Bewilligung für die Übertragung der Gesellschaftsanteile sowie die Genehmigung des designierten Geschäftsführers in der Zielgesellschaft durch die lokale Aufsichtsbehörde im Dezember 2020 bzw. im Jänner 2021 erfolgte der finale Vollzug der Transaktion am 28. Jänner 2021. Damit wurden auch die nach dem Projekt „SOLARIS“ noch verbliebenen lokalen kroatischen Gesellschaften sowie ein in der Konzernobergesellschaft geführtes Finanzierungsportfolio erfolgreich verwertet.

### 4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

#### Bosnien und Herzegowina (Projekt „VEGA“ und „LILY“)

Der im März 2019 gestartete Verkaufsprozess (Projekt „VEGA“) i.Z.m. der beabsichtigten Veräußerung von 100 % der Anteile an HETA d.o.o. Sarajevo wurde aufgrund des unerwarteten Durchbruchs bei Settlement-Verhandlungen mit der Finanzbehörde der Republika Srpska betreffend das größte Einzel-Asset in Abwägung der Alternativen und im Einklang mit dem Prozessbrief im August 2019 abgebrochen und dem Settlement den Vorzug gegeben.

Im April 2020 wurde Deloitte beauftragt, die für den Verkäufer geeignetste Strategie der Verwertung des Restportfolios zu ermitteln. Nach einem Market-Sounding durch den Berater im Juni 2020 wurde ein neuer Verkaufsprozess aufgesetzt (Projekt „LILY“). Neben 3 Interessenten wurde auch das Management der HETA BiH nach Unterbreitung einer Interessensbekundung in den Verkaufsprozess eingeladen. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Oktober 2020 bindende Angebote von allen vier zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten ein. Nach einer Unterbrechung des Verkaufsprozesses wurde der Verkaufsprozess im Jänner 2021 fortgesetzt. Aktuell befindet sich das Projekt LILY in der letzten Stufe der Umsetzung. Der vorläufige Zeitplan verfolgt das Ziel, Projekt LILY bis April 2021 abzuschließen.

#### Projekt „GLAN 2“

Im Oktober 2020 wurde die Portfolio Sale-Transaktion Projekt „GLAN 2“, mit dem Ziel, eine große Anzahl der in den österreichischen Heta-Einheiten noch verbliebenen Non Performing Loans (NPL) und Performing Loans (PL) zu veräußern.

Nach einem positiven „Market Sounding“ durch den Financial Advisor im Dezember 2020 wurden im Jänner 2021 Interessensbekundungen eingeholt. Der vorläufige weitere Zeitplan verfolgt das Ziel, Projekt „GLAN 2“ bis Jahresmitte 2021 abzuschließen.

#### Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde in Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2020 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf Verkaufserlöserzielung („Cash-in“) und Abbau des Forderungsvolumens übererfüllt. So konnten auch in volatilen Märkten trotz Corona-Pandemie die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios zügig vorangetrieben werden.

#### 4.3. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidation

bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Im Geschäftsjahr 2020 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 11 und beläuft sich am Ende des Jahres auf 22. Davon befinden sich per 31. Dezember 2020 drei Gesellschaften in Liquidation und zwei weitere in Insolvenz. Im Jahr 2021 werden weitere Liquidationen eingeleitet und bereits laufende beendet werden können.

## 5. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

### 5.1. Bilanzentwicklung

Die Konzernbilanzsumme der Heta verringerte sich 2020 gegenüber dem Vorjahr um EUR -690,0 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 885,9 Mio. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich auf den weiter voranschreitenden Portfolioabbau sowie die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen.

#### Bilanzsumme

in EUR Mio.

10.375	31.12.2016
6.444	31.12.2017
3.252	31.12.2018
1.576	31.12.2019
886	31.12.2020

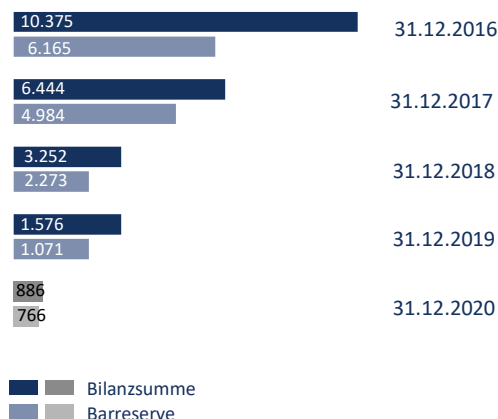
Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu weiteren Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve). Ohne die Berücksichtigung der Guthaben bei Zentralnotenbanken ist die Bilanzsumme um EUR -385,4 Mio. gesunken und beläuft sich nunmehr auf EUR 119,2 Mio.

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2020 um EUR -305,7 Mio. von EUR 1.071,3 Mio. auf EUR 765,6 Mio.



**Bilanzsumme/Barreserve**

in EUR Mio.



Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR 406 Mio. standen die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger i.H.v. rund EUR 700 Mio. und sonstige Effekte (EUR -12,4 Mio.) gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen, der weitere Abbau des Treasury-Portfolios (Treasury-Loans), die vollständige Rückführung der Refinanzierungslinien durch die ehemalige Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. Udine (HBI) sowie des Cross Border-Kreditportfolios der Heta.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2020 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB eine negative Verzinsung von -0,5 % p.a. zur Anwendung.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2020 von EUR 163,4 Mio. auf EUR 37,4 Mio., was einer Verringerung um EUR -126,0 Mio. bzw. -77 % entspricht. Dieser Rückgang basiert in erste Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien des ehemaligen Konzernunternehmens HBI und die Verringerung von Zahlungsverkehrsbeständen. Die HBI führte im Geschäftsjahr alle verbliebenen Linien i.H.v. rund EUR 100 Mio. an die Heta zurück, womit auch die zuvor gebildete pauschale Vorsorge in 2020 wieder zur Gänze aufgelöst werden konnte.

Mit EUR 17,1 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR -195,1 Mio. bzw. -92 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 212,2 Mio.). Haupttreiber ist der konzernweite Abbau von Treasury-, Kredit- sowie Leasingportfolien, der sowohl auf Rückzahlungen durch Kunden, aber auch auf Verkäufe einzelner Konzerngesellschaften zurückzuführen ist.

Die Anteile an (nicht konsolidierten) verbundenen Unternehmen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 19,1 Mio.) auf EUR 13,5 Mio. Die Reduktion in Höhe von EUR 5,6 Mio. resultiert im Wesentlichen aus der Neubewertung eines nicht konsolidierten Konzernunternehmens.

Die Sachanlagen wurden im Zuge der Veräußerung von slowenischen Tochtergesellschaften fast vollständig abgebaut und belaufen sich nunmehr auf EUR 0,8 Mio. (2019: EUR 41,1 Mio.).

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände reduzierte sich von EUR 65,3 Mio. auf EUR 50,2 Mio., was ebenfalls zum Großteil auf die Veräußerung der slowenischen Tochtergesellschaften zurückzuführen ist. Darüber hinaus ging diese Position in Folge des Auslaufens von Escrow-Vereinbarungen im Zusammenhang mit Asset-Verkäufen zurück.

Die Passivseite der Heta-Gruppe war in 2020 geprägt von der vierten Zwischenverteilung im November, die zu einer weiteren deutlichen Reduktion der Verbindlichkeiten geführt hat.

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kam es zu einer Reduktion von EUR 172,0 Mio. (2019) auf EUR 28,7 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2020 insgesamt EUR 142,9 Mio. (2019: EUR 710,5 Mio.). Die Verringerung um EUR 567,6 Mio. ist wiederum durch die vierte Zwischenverteilung begründet.

Die Rückstellungen erhöhen sich im Berichtsjahr um EUR 95,2 Mio. auf insgesamt EUR 664,5 Mio. In dieser Position enthalten ist die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 413,1 Mio. (2019: EUR 291,4 Mio.). Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den – jeweils im Einzelabschluss nach UGB/BWG der Heta – die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Die Position Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken reduzierte sich um EUR 52,8 Mio. und beläuft sich per 31. Dezember 2020 auf EUR 27,5 Mio.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

**5.2. Ergebnisentwicklung**

Das Nettozinsergebnis in der Heta-Gruppe war im Geschäftsjahr 2020 mit EUR -30,4 Mio. (2019: EUR +13,6 Mio.) negativ.

Der Zinsertrag verminderte sich von insgesamt EUR +13,6 Mio. (2019) auf EUR -30,4 Mio. und dreht aufgrund der Negativzinsen auf die Guthaben bei der OeNB sowie des bei-

nahe vollständigen Abbaus der zinstragenden Aktiva ins Negative. Im Zinsertrag sind EUR -6,3 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,5 % p.a. verzinst wurden, sowie eine Vorsorge für die bis 2030 noch anfallenden Negativzinsen i.H.v. EUR -25,8 Mio.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen belaufen sich auf EUR +2,9 Mio. (2019: EUR +10,5 Mio.). Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus Dividendenzahlungen verbundener, nicht konsolidierter Unternehmen.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +0,3 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -0,4 Mio.), betrug im Jahr 2020 EUR -0,1 Mio. (2019: EUR -0,2 Mio.).

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein positives Ergebnis i.H.v. EUR +2,2 Mio. (2019: EUR +3,3 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungsbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +81,0 Mio. um EUR -14,7 Mio. unter dem Wert des Vorjahres von EUR +95,8 Mio. Die Erträge resultieren hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen, die sich insbesondere auf Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten sowie die Rückstellung für Schließungskosten beziehen.

Die Personalaufwendungen sanken gegenüber dem Wert des Vorjahres (2019: EUR -26,1 Mio.) auf EUR -15,2 Mio. Begründet war dies durch den voranschreitenden Mitarbeiterabbau. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) im Konzern sank von 325 (Jahresdurchschnitt 2019) auf 165 (Jahresdurchschnitt 2020). Der Stand der vollzeit-äquivalenten Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 nach FTE betrug 115 (2019: 232).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -14,0 Mio. unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2019: EUR -25,9 Mio.) und sind zum einen auf Kosteneinsparungen und zum anderen auf den Verkauf von Tochtergesellschaften zurückzuführen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen im Geschäftsjahr 2020 bei EUR -2,1 Mio. und damit unter dem Vorjahr (2019: EUR -14,9 Mio.).

In Summe ging 2020 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +55,7 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -31,9 Mio.) auf EUR +23,8 Mio. (2019: EUR +53,9 Mio.) zurück.

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, welches auch das Abgangsergebnis von veräußerten Konzerneinheiten beinhaltet, betrug im Jahr 2020 EUR -62,6 Mio. (2019: EUR +52,5 Mio.). Der negative Ergebnisbeitrag resultiert im Wesentlichen aus dem Endkonsolidierungseffekt der slowenischen Tochtergesellschaften.

Das gesamte Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen

und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2020 mit EUR +29,7 Mio. (2019: EUR +278,5 Mio.) positiv. Das positive Ergebnis resultiert vor allem aus Auflösungen von Vorsorgen für die Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI sowie aus Mehrerlösen aus dem Portfolioabbau.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG wurden um EUR 13,1 Mio. aufgelöst.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +53,5 Mio. (2019: EUR +332,4 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -53,4 Mio. (2019: EUR -329,9 Mio.) und ergibt sich aus den Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +68,8 Mio. (2019: EUR +128,0 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -122,2 Mio. (2019: EUR -457,9 Mio.).

Die Außerordentlichen Erträge resultieren aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken und Effekten aus dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleich mit der BayernLB. Dieser sieht vor, dass bei zukünftigen Zwischenverteilungen an die BayernLB der Heta genau definierte Ertragsanteile zukommen. Im Jahr 2020 konnten daraus EUR 16,0 Mio. ertragswirksam vereinnahmt werden.

Die Außerordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf EUR -122,2 Mio. und sind insbesondere auf die Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren zurückzuführen.

Die Ertragssteueraufwendungen des Geschäftsjahres betragen EUR -0,1 Mio. (2019: EUR -2,4 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2020 wird kein Konzernjahresüberschuss ausgewiesen, da dieser vollständig durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren und der Zuführung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken rechnerisch auf Null gestellt wird.

## 6. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Da die Heta-Gruppe in 2020 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer im Konzern beschäftigte, war nach § 267a Abs. 1 UGB kein konsolidierter nicht-finanzieller Bericht zu erstellen.

Der konzernweite Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta ist im Geschäftsjahr 2020 von 232 Mitarbeitern per 31. Dezember 2019 auf 120 Mitarbeiter per 31. Dezember 2020 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus sowie Verkäufe von Tochtergesellschaften zurückzuführen war.



#### Mitarbeiter im Vergleich 2016 - 2020

1.015	31.12.2016
617	31.12.2017
430	31.12.2018
232	31.12.2019
120	31.12.2020

## 7. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im

Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss - unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung - der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2020 keine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrates kam es per 14. Mai 2020 zu einer Änderung – Mag. Regina Ovesny-Straka ist als Mitglied des Aufsichtsrates ausgeschieden und Frau Mag. Christine Sumper-Billinger wurde als Mitglied bestellt.

## 8. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu

den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Für den B-PCGK-Bericht des Geschäftsjahres 2020 war eine solche Prüfung erforderlich und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

## 9. Risikobericht

### 9.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbaufolges.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes Public Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (9) Bundes Public Corporate Governance-Kodex) sowie das ISO-Norm 31000 Standard Rahmenwerk, um die wichtigsten Risiken besser mit dem strategischen Abbau zu verbinden. Dieser Standard sieht eine optimierte Risikoidentifikationsphase vor, die von Group Risk Management gesteuert und gemeinsam mit den „Risikoeigentümern“ durchgeführt wird, um daraus die strategischen Ziele für den Abbau abzuleiten.

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Risikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbaufolges. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements nicht anwendbar.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es, sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie der Heta befinden.

### 9.2. Risikomanagement-Prozess

Aus den vorhin genannten Standards für Risikomanagement hat die HETA für sich ein maßgeschneidertes & integriertes Risikomanagement für erwartete und unerwartete Risiken gleichermaßen entwickelt. Neben den Standards sind auch gesetzliche und regulatorische Anforderungen, sofern diese

für die HETA anzuwenden bzw. einzuhalten sind, entsprechend eingeflossen.

Der Risikomanagement-Prozess setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- dem Risikocontrolling, bestehend aus der auf dem Portfolio basierenden Identifikation, Analyse, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken,
- der Risikobegrenzung (risk limitation),
- der Risikosteuerung (risk steering), welche aus dem Eingehen, Vermeiden, Reduzieren, Übertragen oder Diversifizieren von Risiken besteht.

Die wichtigsten identifizierten Risiken werden regelmäßig (durch quantitative und qualitative Ansätze) überprüft und gemessen, um auf die sich ändernden allgemeinen und risikospezifischen Rahmenbedingungen der HETA reagieren zu können.

Das Risikomanagement der Heta ist in den jeweiligen Tochtergesellschaften dezentral organisiert. Die Richtlinien und die Prinzipien werden jedoch zentral entwickelt und einheitlich angewendet.

Gemäß den Anforderungen des BaSAG und des GSA haben die HETA und ihre Tochtergesellschaften die Aufgabe, eine ordnungsgemäße, aktive und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Das Risiko wird durch eine Reihe von Richtlinien, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozesse gesteuert, die eng mit den Aktivitäten des Unternehmens verbunden sind. Aufgrund des öffentlichen Eigentums der Republik Österreich an der HETA müssen die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt werden.

### 9.3. Risiko-Profil

Die Identifizierung und Bewertung von allen Risiken, denen die HETA ausgesetzt ist, erfolgt durch eine Bestandsaufnahme (Inventory) seitens Group Risk Management, welche dazu dient, Risiken zu erkennen und zu klassifizieren.

Resultierend daraus bewertet die HETA bedeutende Risiken, schätzt deren Auswirkungen ab und steuert diese Risiken gemäß ihren Abbaustrategien und -zielen. Das Bewusstsein für Risiken und deren aktive Steuerung bilden einen Kernbereich der Geschäftstätigkeit der HETA.

Das Risikomanagement der HETA basiert auf vier Grundsätzen:

- Minderung bestehender, kontrollierbarer Risiken und Vermeidung deren Erhöhung, sofern diese nicht zur Erreichung von Abbauzielen notwendig sind,
- Begrenzung der erwarteten Verluste im Abbauplan,
- Vermeiden von Neugeschäften, solange diese nicht erforderlich sind, um die Abbauziele zu erreichen, und
- Minimierung unerwarteter Verluste durch rechtzeitiges Identifizieren und Bildung entsprechender Vorsorgen.

Insbesondere unerwartete Verluste sind bedingt durch eine zwar niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit, aber ein erhöhtes Verlustpotential, ein besonderes Risiko für die Erreichung des Abbauziels. Daher bemisst die HETA diesen Verluste besondere Aufmerksamkeit und identifiziert, quantifiziert und handhabt mittels eines eigens zu diesem Zwecke entwickelten Rahmenwerks (CRAFT - Comprehensive Risk Assessment Framework & Techniques).

Das Resultat aus CRAFT stellt der Risk Assessment Buffer (RAB) dar, welcher als Liquiditätsbuffer im Abbauplan fortwährend vorzuhalten ist.

Die HETA hat ihre Risiken in zwei Hauptcluster unterteilt und kategorisiert:

- spezifische Abbaurisiken als unternehmensspezifische Risiken (WDSR – wind down specific risks)
- allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Finanzinstituten (GRFI – general risks for financial institutions)

Aufgrund des fortgeschrittenen Vermögensabbaus verlagerte sich das Risikoprofil der HETA in den letzten Jahren von allgemeinen Risiken hin zu spezifischen Abbaurisiken.

Da die allgemeinen Risiken, welche für ein Finanzinstitut üblich, bereits im bestehenden Risikomanagement verwaltet werden und in diesem größtenteils abgedeckt sind, wird hier das Hauptaugenmerk auf die spezifischen Abbaurisiken der HETA gelegt.

## 9.4. Risikoarten im Detail

### 9.4.1. Spezifische Abbaurisiken

Da sich die Heta derzeit bereits in einer fortgeschrittenen Abwicklungsphase befindet, werden spezifische Abbaurisiken zu entscheidenden Risiken, denen nun besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Sie leiten sich hauptsächlich aus der spezifischen Aktiv- und Passivstruktur der Heta und ihren rechtlichen Beschränkungen ab:

- Bestehende Vermögenswerte und gegebene (komplexe) Unternehmensstruktur
- Neugeschäft als Instrument der Risikostreuung ist nicht erlaubt
- Spezielle, maßgeschneiderte Produkte mit stark eingeschränkter Übertragbarkeit bzw. Veräußerbarkeit
- Spezifisches Restportfolio infolge des Abbaus
- Begrenzter Abbauhorizont

#### 9.4.1.1. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert.

Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken. Die Rechtsrisiken, als eine der Hauptrisiken im Abbauprozess, werden aufgrund ihrer Bedeutung mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

#### Regulatorisches Risiko

Das regulatorische Risiko beschreibt die Auswirkung von Gesetzesänderungen und Vorschriften, welche sich negativ auf die Abbauziele der Heta auswirken. Änderungen von Gesetzen oder Verordnung, die von Gesetzgebern oder anderen Behörden vorgenommen werden, können die laufenden Kosten erhöhen und die Abbauergebnisse beeinträchtigen bzw. zu Verzögerungen führen.

#### Prozessrisiko

Das Prozessrisiko ist das bedeutendste Rechtsrisiko der Heta.

Das Spektrum an Ereignissen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen, ist breit gefächert, angefangen bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, über sonstige Streitfälle bis hin zu etwaigen vertraglichen Haftungen.

Der Norm ISO 31000 folgend, unternimmt die Heta zusätzliche Anstrengungen, um die Bereiche zu identifizieren, die von Prozessrisiken betroffen sein könnten und bewertet die potenziellen Auswirkungen auf die Abbauziele. Mit diesen Maßnahmen begrenzt die Heta die möglichen finanziellen Auswirkungen solcher Ereignisse.

#### Vertragsrisiko

Das Vertragsrisiko ist das am schwierigsten zu identifizierende Risiko v.a. in der Anfangsphase, bevor „risk events“ erstmals bekannt geworden sind. Vertragsrisiken können durch fehlerhafte oder ungenaue Formulierungen der Verträge, durch widersprüchliche oder nichtig gemachte Vertragsgestaltung oder durch fehlende bzw. ungenaue Ein- und Ausschlüsse für Haftung bzw. Gewährleistung und Nichterfüllung des Vertrags entstehen.

In Anbetracht ihrer Abwicklungsaufgabe hat die Heta Prozesse eingeführt, die sicherstellen, dass nur Gerichtsverfahren geführt werden, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Heta liegen, und dass solche Verfahren in Übereinstimmung mit dem Abbau von Vermögenswerten und der Liquidation von Beteiligungen abgewickelt werden.

Folgender Prozess regelt den standardisierten Ablauf von gesetzlichen Risiken:

- der Einleitung eines aktiven Gerichtsverfahrens oder der Verteidigung in einem passiven Verfahren
- die Steuerung von Gerichtsverfahren und
- die Beendigung von Rechtsverfahren

Des Weiteren bestimmen sie die Richtlinien der PaaS Legal Database (LDB), einer zentralen Datenbank, in der die

Heta AG und alle Tochterunternehmen alle Rechtsverfahren zu erfassen haben.

Neben der standardisierten Behandlung aller rechtlichen Fragen verwaltet und steuert die Heta das Rechtsrisiko zusätzlich durch die Risikobewertung gemäß CRAFT (Comprehensive Risk Assessment Framework & Techniques) und dem daraus resultierendem Risk Assessment Buffer (RAB).

In Anbetracht der auferlegten Berichtspflichten verfügt die Heta über geeignete Systeme, Datenbanken und Verfahren, die die aktive Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Gerichtsverfahren ermöglichen.

Um ein effizientes und effektives Management von Rechtsfragen zu gewährleisten, hat die Heta die Überwachung der Rechtsfragen im Bereich Group Legal und entsprechende Berichte, wie nachstehend beschrieben, etabliert:

- jährlicher Legal Quality Review (LQR)
- jährliche Analyse von Rechtsfällen (Legal Case Resolution, LCR)
- vierteljährliche Berichterstattung wesentlicher Verfahren der Heta an den Aufsichtsrat
- vierteljährliche Berichterstattung passiver Gerichtsverfahren der Heta an die FMA
- ad-hoc Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch Group Legal über die wichtigsten laufenden bzw. über die Einleitung neuer Rechtsverfahren (aktiv und passiv)

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang Punkt (43) Wesentliche Verfahren zu finden.

Des Weiteren wurde mittels statistischer Verfahren eine Risikoversorge auf Portfolioebene gebildet, welche die verbleibenden Unsicherheitsfaktoren bei laufenden Verfahren mit aktuell für Heta günstigen Erfolgsaussichten bzw. die bereits vollständig abgeschlossenen Einzelverkäufe von finanziellen Assets abdecken soll.

#### 9.4.1.2. Liquidationsrisiko

Das Liquidationsrisiko ist das Risiko, das der Heta aufgrund von Verzögerungen oder zusätzlicher Verluste beim Abbau und bei der Liquidation der Tochtergesellschaften, welche im Abbauplan nicht erfasst sind, droht. Verschiedene (interne und externe) Faktoren könnten den Beginn oder den Abschluss des Liquidationsprozesses verhindern oder verschieben und somit dem anfänglich festgelegten Zeitplan und den Zielen entgegenstehen.

Mögliche Faktoren sind u.a. Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe.

Die Heta setzt so genannte „Pre-Liquidation“-Projekte auf, welche darauf abzielen, einzelne Gesellschaften auf die Liquidation vorzubereiten. Dabei wird darauf geachtet, dass Liquidationshindernisse und Probleme rechtzeitig erkannt und vorab gelöst werden.

Somit soll ein reibungsloser Übergang in den tatsächlichen Liquidationsprozess sichergestellt, sowie Verzögerungen und zusätzliche, ungeplante Kosten vermieden werden.

Jedes Liquidationsprojekt einer Tochtergesellschaft ist so strukturiert, dass die Erfahrung und das Know-How aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens (Legal, Tax, Accounting, HR, usw.) zur Bewertung und Lösung von unternehmens- und länderspezifischen Liquidationshindernissen, die von der gewählten Ausstiegsstrategie für das Unternehmen abhängen, verwendet werden.

Der gesamte Prozess ist für beide Liquidationsphasen gültig, die Pre-Liquidation sowie die eigentliche Liquidationsphase.

In der Phase der Pre-Liquidation liegt der Fokus auf der Festlegung individueller Strategien für jeden verbleibenden Vermögensgegenstand, um so das gesamte Portfolio vollständig abzubauen, alle aktiven Rechtsfälle abzuschließen und eine Exit-Strategie für passive Gerichtsverfahren bereitzustellen. Weiterhin werden damit Rückzahlungen aller Verbindlichkeiten und die Lösung aller steuerlichen Themen vorbereitet.

Die Liquidationsprojekte werden vom Konzern gelenkt und gesteuert. Auf lokaler Ebene muss die Geschäftsführung einen SPOC benennen, der für die Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen lokalen Einheiten zuständig ist.

Der Aufsichtsrat wird über die kritischen Fristen informiert, die für die Abwicklung der jeweiligen Einheit festgelegt sind. Dabei werden mögliche unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen abgestimmt und notwendige Entscheidungen vorbereitet.

Aktuell liegen die Liquidationsschwerpunkte bei den Konzerngesellschaften in Bosnien-Herzegowina und Ungarn bzw. Start der Liquidation der Heta selbst.

#### 9.4.2. Finanzielle Risiken

##### 9.4.2.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Kreditrisiken resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Sie entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten.

### Portfolioüberblick

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches dem bilanziell erfassten Außenstand des Kunden entspricht.

#### GROSS EXPOSURE NACH KONZERNEINHEITEN

Im Berichtsjahr hat sich das Exposure im Konzern um EUR 1,0 Mrd. reduziert. Dieser Rückgang ist größtenteils auf die erfolgte Zwischenverteilung im November 2020 und den weit fortgeschrittenen Portfolioabbau zurückzuführen. Insbesondere bei Non Performing Loans wurde der Abbau mittels Portfolio-Verkaufs-Transaktionen weiter beschleunigt, welche im Falle von Heta Slowenien bereits im zweiten Quartal 2020 erfolgreich abgewickelt werden konnten und den vollständigen Ausstieg aus Slowenien bedeuteten.

Innerhalb des Konzerns konzentriert sich das Gross Exposure nach dem Verkauf der Töchterinstitute in Slowenien nahezu ausschließlich auf die Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut).

Exposure nach Institut	in EUR Mio.	
	31.12.2020	31.12.2019
Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut)	867	1.484
Heta Bosnien-Herzegowina	15	28
Heta Kroatien	39	52
Heta Slowenien	0	357
<b>Summe</b>	<b>921</b>	<b>1.921</b>

#### GROSS EXPOSURE NACH BONITÄT IM KONZERN

Der größte Teil des Gross Exposures ist auf die Veranlagung bei der OeNB zurückzuführen und beträgt zum Jahresende 2020 EUR 766 Mio. (EUR 1.071 Mio. im Vorjahr). Die Zwischenverteilung im November 2020 verringerte das Gross Exposure innerhalb dieser Bonitätsklasse.

Auf die Klasse der Performing Loans entfällt erstmals nur ein zweistelliger Millionenbetrag (EUR 43 Mio. per Ende 2020 gegenüber EUR 347 Mio. im Vorjahr); in der Klasse der Non Performing Loans verbleibt mit EUR 112 Mio. ein noch knapp dreistelliger Millionenbetrag (und somit nur etwas mehr als Fünftel des Vorjahres).

Gross Exposure nach Bonität	in EUR Mio.	
	31.12.2020	31.12.2019
OeNB	766	1.071
Performing Loans	43	347
Non Performing Loans	112	510
<b>Summe</b>	<b>921</b>	<b>1.928</b>

#### GROSS EXPOSURE NACH WERTMINDERUNG

Das Portfolio der Heta beinhaltet in einem hohen Ausmaß notleidende Engagements, welche ungenügend oder nicht besichert und daher zum überwiegenden Anteil wertgemindert sind. Konkret stehen notleidenden Engagements in Höhe von EUR 112 Mio. Vorsorgen in Höhe von EUR 95 Mio. gegenüber (Abdeckungsquote 84 %, ohne Berücksichtigung der Portfoliowertberichtigungen).

Grad der Wertminderung	Gross Exposure	in EUR Mio.	
		31.12.2020 Vorsorgen	31.12.2019 Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	809	0	1.418
In Verzug befindlich	0	0	4
Wertgemindert	112	95	506
<b>Summe</b>	<b>921</b>	<b>95</b>	<b>1.928</b>



#### 9.4.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der ungünstigen Veränderung von Marktpreisen, wie zB das Fremdwährungsrisiko oder das Zinsänderungsrisiko.

Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich und wegen des bereits sehr überschaubaren Portfolios auch nur sehr rudimentär notwendig.

#### 9.4.2.3. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen der Mandatsbescheide I - III (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Anhang Kapitel (2.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG). Aus derzeitiger Sicht und Risikolage hat die Heta den Abbauplan bereits erfüllt und ist daher ausreichend mit Liquidität ausgestattet, wobei für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont die entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten werden und darüber hinaus ein Liquiditätspuffer zur Absorption von Risiken vorliegt (EUR 0,2 Mrd. per 31.12.2020).

Die Verwertungserfolge der Heta werden ausschließlich bei der OeNB veranlagt. Der überwiegende Teil der festgesetzten Bedienquote für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von 86,32 % konnte durch insgesamt 4 Zwischenverteilungen (zuletzt im November 2020) bereits verteilt werden (EUR 10,6 Mrd. oder 85,1236 %).

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR-(Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik, welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

#### 9.4.3. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potenziellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorischen Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements, um die Aus-

wirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Imageschäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

##### 9.4.3.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuften „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Enthalten im OpRisk Management ist auch das Reputationsrisiko, welches das Risiko darstellt, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

##### 9.4.3.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge.

2020 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei weiteren Anpassungen der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2020 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt.

Der Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen



als auch den Prozessen rund um die Bilanzierung, dem Beschaffungswesen, der Compliance, der Liquidation und der Archivierung.

Das IKS im Rechnungslegungsprozess wird unter Kapitel (10) Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess dargestellt.

#### 9.4.4. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

Die geschäftlichen und strategischen Risiken sind in folgende Risiken unterteilt:

- Marktumfeldrisiko
- Strategisches Risiko
- Kostenrisiko
- Steuerrisiko und
- Konzentrationsrisiko

##### 9.4.4.1. Steuerrisiken i.Z.m. abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Die letzte GPLA Prüfung umfasste den Zeitraum 2015 bis 2017. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2014 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen.

#### 9.4.5. Compliance-Risiko

Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden können entstehen, wenn Unternehmen gegen Gesetze, branchenspezifische Vorschriften, interne Richtlinien oder vorgeschriebene Best Practices verstoßen. Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos im Frühjahr 2018 ihr konzernweites Compliance-Regelwerk verschärft und konzernweit ausgerollt. Die Einhaltung wird im Rahmen tourlicher Kontrollen durch Group Compliance (2nd line of defense) und Group Audit (3rd line of defense) kontrolliert. Das Compliance-Regelwerk, das von allen Mitarbeitern verpflichtend einzuhalten ist, umfasst die Themenbereiche Geldwäsche- & Terrorismusbekämpfung, Fraud Prevention, Antikorruption und Bestechungsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beschwerdemanage-

ment, Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Kapitalmarkt-Compliance Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und Fit & Proper Assessments von Organen und bestimmten Schlüsselfunktionsträgern.

Insbesondere in Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik, die durch in- und extern installierte Instrumente (anonymes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement) gestützt und von Group Compliance zentral bearbeitet wird.

Das Berichtswesen bezüglich Compliance-Risiken wird durch Group Compliance zentral durchgeführt; Group Compliance berichtet im laufenden Tagesgeschäft direkt an den primär für Compliance-Agenden zuständigen CFRO/Vorstandssprecher bzw. zweiwöchentlich auch dem Gesamtvorstand der Heta. Unterstützt wird Group Compliance in den lokalen Tochtergesellschaften durch dezentrale Beauftragte (Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter), die wiederum sowohl dem lokalen Vorstand als auch an Group Compliance berichten. Im Zuge des Mitarbeiterabbaus und der Organisationsverschlingung wurde im November 2019 auch der Bereich Compliance/AML neu aufgesetzt und durch ein externes Co-Sourcing unterstützt. Die formelle und operative Verantwortlichkeit verbleibt jedoch in der Heta.

## 10. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision, als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Aufgrund des Abwicklungsumfeldes der Heta wurde ab dem Jahr 2020 die Funktion der internen Revision an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert. Die Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,
- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzern einheitlich nach UGB erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme

verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Controlling unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung jährlich.

Die von den Tochterunternehmen übermittelten Daten werden im Group Accounting & Controlling auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend wird zum Stichtag 31. Dezember der Konzernanhang und der Konzernlagebericht erstellt.

#### 10.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2020

2020 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der weiteren Anpassung der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. So wurde im Jahr 2020 das IKS mit Fokus auf Aktivitäten/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Der Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen als auch den Prozessen rund um die Bilanzierung, dem Beschaffungswesen, der Compliance, der Liquidation und der Archivierung.

#### 10.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2021

Die durch den Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2021 weiter fortschreiten.

In diesem Zusammenhang wird der Fokus weiterhin auf den Prozessen liegen, die hauptsächlich dazu beitragen, das Erreichen der Abbauziele zu unterstützen und zu steuern.

## 11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

## 12. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 plant die Heta die konsequente Fortführung ihrer operativen Verwertungstätigkeit. Hierbei steht neben der Verwertung der noch verbliebenen einzelnen Vermögenswerte insbesondere das Vorantreiben abzuschließender Verkaufsprozesse auf (Teil-)Portfolio- und Länderebene im

Fokus. Soweit der Abbau von Beteiligungen und Gesellschaften nicht im Rahmen der oben genannten Verkäufe erfolgt, ist für 2021 deren Liquidation voranzutreiben, was durch die stetige und systematische Beseitigung von Liquidationshemmnissen in eigens dafür aufgesetzten Projekten geschieht.

2020 wurden in Kroatien und Slowenien wesentliche Verkaufstransaktionen abgeschlossen. Der komplette Rückzug der Heta aus Slowenien ist mit Abschluss des Verkaufsprojekts vollzogen. Damit reduziert sich der operative Markt auf Österreich, Restportfolien in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland sowie die bereits in Liquidation befindliche Gesellschaft in Ungarn. Die für diese Gesellschaften bestehenden detaillierten Abbaupläne bzw. Liquidationsszenarien werden konsequent weiterverfolgt, wobei optionale Verkaufsszenarien auch weiterhin geprüft werden sollen.

Der im Mai 2020 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauverlaufs. Im Vergleich zum Abbauplan 2019 wird im Abbauplan 2020 mit einer höheren Recovery (EUR 10,96 Mrd. statt EUR 10,83 Mrd.) sowie einer Reduktion der Bilanzsumme (ohne Barreserve) um rund 96 % (Basis Jahresende 2014) gerechnet. Der Abbauplan nach GSA wird im Frühjahr 2021, wie gesetzlich vorgesehen, aktualisiert und die weiteren Maßnahmen zur Abwicklung der Heta darstellen. Der Fokus verschiebt sich zusehends vom Abbau der Vermögenswerte zur Beseitigung von Liquidationshemmnissen hin.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung am 16. November 2020 wurde ein Beschluss über eine vierte vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger gefasst und in weiterer Folge rund EUR 700 Mio. an die Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ verteilt. Ermöglicht hat dies insbesondere der durch die FMA gemäß BaSAG erlassene Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 der für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ eine Quote von 86,32 % vorsieht. Auch im Jahr 2021 wird eine weitere, vor Fälligkeit

stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger geprüft werden.

Während die Portfolio-Verwertung vor allem in den Jahren 2015 bis 2019 von einer guten Konjunktorentwicklung begleitet und unterstützt wurde, hatte sich die Umfeldsituation in Zusammenhang mit der CoVid 19 Pandemie natürlich auch für die Konzernobergesellschaft dramatisch geändert. Zwar wird die Abbautätigkeit der Heta in den kommenden Jahren nicht mehr so sehr konjunkturabhängig sein, da sich der Schwerpunkt zur Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen verschiebt, die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Pandemie werden jedoch auch im Jahr 2021 Einfluss auf die Abbautätigkeit haben. Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet weiterhin das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2021 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Analog zur Reduktion des Portfolios und der Beteiligungsstruktur ist auch der weitere kontinuierliche Abbau von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Konzernobergesellschaft soll von 78 Personen (Stand 31. Dezember 2020) sukzessive und analog zum Wertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2021 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Die wesentliche Herausforderung für 2021 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021  
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich  
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu  
(Vorstandssprecher)

# Konzernabschluss

## zum 31. Dezember 2020

## Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in TEUR
1. Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	765.644.174	1.071.266
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen		
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0	0
3. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	37.357.317	153.670
b) sonstige Forderungen	21.014	9.754
	37.378.331	163.424
4. Forderungen an Kunden	17.103.055	212.201
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a) von öffentlichen Emittenten	0	0
b) von anderen Emittenten	0	0
<i>darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>	0	0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	181.157	1.723
7. Beteiligungen	1.063.550	1.575
<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
<i>darunter: at-Equity bewertete Beteiligungen EUR 1.063.550 (Vorjahr: TEUR 1.575)</i>		
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.516.779	19.072
<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0
10. Sachanlagen	752.755	41.067
<i>darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
11. Sonstige Vermögensgegenstände	50.181.267	65.263
12. Rechnungsabgrenzungsposten	123.797	249
13. Aktive latente Steuern	0	0
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>885.944.865</b>	<b>1.575.838</b>
Posten unter der Bilanz:		
1. Auslandsaktiva	104.772.441	298.333

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

PASSIVA		31.12.2020 in EUR	31.12.2019 in TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	a) täglich fällig	1.014	166
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	28.713.600	171.845
		28.714.614	172.010
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	a) sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
	aa) täglich fällig	22.654.135	26.438
	ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	36.841.954	209.726
		59.496.089	236.164
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	83.386.216	474.313
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	22.162.757	42.734
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	160.303	1.071
6.	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Abfertigungen	987.213	1.385
	b) Rückstellungen für Pensionen	4.220.229	4.397
	c) Steuerrückstellungen	59.487	842
	d) Sonstige	246.160.652	271.204
	e) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	413.072.941	291.444
		664.500.522	569.271
7.	Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	27.524.364	80.275
8.	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
9.	Gezeichnetes Kapital	0	0
10.	Währungsrücklage	0	0
	<b>Summe der Passiva</b>	<b>885.944.865</b>	<b>1.575.838</b>
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Eventualverbindlichkeiten	1.293.201.838	1.414.663
	a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	169.409	169
	b) Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	1.293.032.429	1.414.493
2.	Kreditrisiken	0	0
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	1.569.592	1.570
4.	Auslandspassiva	32.836.628	48.080

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.



## Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020

		1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
		EUR	TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge <i>darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	-30.373.164 0	13.621 0
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26.379	-32
<b>I.</b>	<b>NETTOZINSERTRAG</b>	<b>-30.399.543</b>	<b>13.589</b>
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	2.942.008	10.450
	a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	10	343
	b) Erträge aus Beteiligungen <i>darunter: aus at-Equity</i>	494.723 494.723	6 6
	c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	2.447.275	10.101
4.	Provisionserträge	313.518	499
5.	Provisionsaufwendungen	-439.821	-696
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	2.194.744	3.251
7.	Sonstige betriebliche Erträge	81.044.447	95.760
<b>II.</b>	<b>BETRIEBSERTRÄGE</b>	<b>55.655.353</b>	<b>122.853</b>
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-29.259.922	-52.027
	a) Personalaufwand	-15.240.945	-26.099
	aa) Löhne und Gehälter	-11.001.548	-19.691
	ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.135.815	-5.186
	ac) sonstiger Sozialaufwand	-168.056	-263
	ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-426.282	-561
	ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	-77.958	-186
	af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-431.286	-212
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-14.018.977	-25.928
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-577.285	-1.986
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.057.229	-14.902
<b>III.</b>	<b>BETRIEBSAUFWENDUNGEN</b>	<b>-31.894.436</b>	<b>-68.914</b>
<b>IV.</b>	<b>BETRIEBSERGEBNIS</b>	<b>23.760.917</b>	<b>53.939</b>
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	92.314.966	226.004
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	-62.587.180	52.499
<b>V.</b>	<b>ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>53.488.703</b>	<b>332.442</b>

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
		EUR	TEUR
15.	Außerordentliche Erträge <i>darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	68.750.702	128.000
		52.750.702	
16.	Außerordentliche Aufwendungen <i>darunter: Zuführungen zum Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	-122.179.949	-457.901
			-56.152
<b>17.</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)</b>	<b>-53.429.247</b>	<b>-329.901</b>
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-42.018	-2.408
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 18 auszuweisen	-17.438	-133
<b>VI.</b>	<b>JAHRESÜBERSCHUSS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

## Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
<b>Eigenkapital 1.1.2020</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
<b>Eigenkapital 31.12.2020</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
<b>Eigenkapital 1.1.2019</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
<b>Eigenkapital 31.12.2019</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Konzerngeldflussrechnung

in TEUR

	2020	2019
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zuführung zur Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	121.629	399.234
Auflösung/Dotierung Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	-52.751	56.152
Gewinn aus Vergleichen mit der BayernLB und der Republik Österreich	-16.000	-128.000
Verluste/Gewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	31.763	-45.019
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	601	2.002
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzanlagen und sonstiges Umlaufvermögen	5.496	-7.294
Auflösung von Kreditrisikovorsorgen	-35.604	-147.001
Auflösung von Rückstellungen	-9.960	-64.736
Gewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-415	-2.492
<b>Zwischensumme</b>	<b>44.759</b>	<b>62.846</b>
Forderungen an Kreditinstitute	118.207	113.110
Forderungen an Kunden	183.949	368.065
Wertpapiere	0	126
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-8.586	-3.814
Rückstellungen, mit Ausnahme Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-16.440	-27.807
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-14.692	907
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>307.198</b>	<b>513.433</b>
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	808	20.892
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-245	-1.103
Einzahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	79.630	165.219
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>80.193</b>	<b>185.008</b>
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	0	0
Abschichtung Minderheitsgesellschafter	0	0
Veränderung von Finanzverbindlichkeiten	-692.951	-1.899.979
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-127.295	257.780
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-174.729	183.908
Verbriefte Verbindlichkeiten	-390.927	384.939
Verwendung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	0	-2.726.606
Dividendenzahlungen	0	0
davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens	0	0
davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile	0	0
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-692.951</b>	<b>-1.899.979</b>
	2020	2019
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)</b>	<b>1.071.266</b>	<b>2.272.811</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	307.198	513.433
Cashflow aus Investitionstätigkeit	80.193	185.008
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-692.951	-1.899.979
Effekte aus Wechselkursänderungen	-61	-8
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)</b>	<b>765.644</b>	<b>1.071.265</b>

Der Zahlungsmittelbestand (Barreserve) entspricht dem Bilanzposten Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken.

Der Liquiditätsbestand verringerte sich im Geschäftsjahr 2020 von EUR 1.071.265 Tausend um EUR 305.622 Tausend auf EUR 765.644 Tausend. Während der rasche Abbau von Vermögenswerten (Rückgang der Non Cash-Assets von EUR 504.572 Tausend um EUR 384.271 Tausend auf EUR 120.301 Tausend) zu einem Anstieg der Barreserve führte, wurden durch die in

2020 vorgenommene vierte Zwischenverteilung insgesamt EUR 683.610 Tausend an Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ ausbezahlt.

Der operative Cashflow wird ausgehend vom Jahresergebnis nach Steuern ermittelt und um zahlungsunwirksame Vorgänge, insbesondere um die ergebniswirksame Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren sowie die Dotierung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken bereinigt.

Insgesamt konnte in 2020 mit EUR 307.198 Tausend ein positiver Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Zurückzuführen war dies insbesondere auf den Rückgang von Forderungen gegenüber Kunden um EUR 183.949 Tausend. Dies war im Wesentlichen auf Tilgungen von Kreditnehmern sowie auf Portfolio- und Einzelverkäufe von Krediten und den Wohnbauförderdarlehen des Landes Oberösterreich zurückzuführen. Die Forderungen gegenüber Kreditinstitute sind im Jahr 2020 um EUR 118.207 Tausend ebenfalls stark zurückgegangen, wobei dies zu einem großen Teil durch die gänzliche Rückführung der noch offenen Refinanzierungslinie gegenüber der ehemaligen Tochterbank in Italien bedingt war.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war mit EUR 80.193 Tausend ebenfalls positiv. Zurückzuführen war dieser fast ausschließlich auf die Zuflüsse aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit war mit EUR -692.951 Tausend deutlich negativ. Diese Abflüsse sind beinahe zur Gänze auf Auszahlungen an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen, welche im Rahmen der vierten Zwischenverteilung sowie für abgeschlossene Vergleiche getätigt wurden.

Vom gesamten Liquiditätsbestand von EUR 765.644 Tausend entfallen zum 31. Dezember 2020 EUR 340 Tausend auf Sicherstellungskonten, die bei der OeNB geführt werden.

# Anhang zum Konzernabschluss 2020

## I. GRUNDSÄTZLICHES

### (1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Nachdem der Portfolioabbau bereits sehr weit fortgeschritten ist, ist die Heta zum Stichtag 31. Dezember 2020 über lokale Tochtergesellschaften nur noch in den Ländern Österreich, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2020 auf eine Zahl von 115 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 117 unter dem Wert des Vorjahres (232).

### (2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

#### 2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem im Zuge der Bilanzierung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
  - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
  - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
  - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war; deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II), mit welchem die Quote von 46,02 % auf 64,4 % angehoben wurde. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ von 64,4 % auf 85,54 % und mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 nochmalig auf 86,32 % erhöht. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ sind bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet.



## 2.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge werden dabei auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

## 2.3. Zwischenverteilungen

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich auf Basis des aufgestellten Jahresabschlusses zu erfolgen. Nach einer positiven Beurteilung ist den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag vorzulegen, wonach unter Berücksichtigung der bescheidmäßig festgelegten Quote der frei verfügbare Barmittelbestand verteilt werden wird.

In der Vergangenheit hat Heta in 2017 eine erste Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 69,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) vorgenommen. In 2018 erfolgte eine zweite Zwischenverteilung mit einer Quote von 29,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 64,40 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 2. Mai 2017) und am 18. Dezember 2019 wurde eine dritte Zwischenverteilung mit einer Quote von 19,0 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019) vorgenommen.

Per 25. November 2020 erfolgte eine vierte Zwischenverteilung auf berücksichtigungsfähige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten mit einer Quote von 6,5 % auf den herabgesetzten Nennbetrag von 86,32 % (gemäß Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019), bei welcher rd. EUR 700 Mio. zur Verteilung gelangten. In Bezug auf 100 % des per 1. März 2015 ausstehenden Betrages wurden bei den vier Zwischenverteilungen somit kumuliert 85,1236 % bedient.

## 2.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerksstellung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor: Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zur zweiten Voraussetzung muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Unter Berücksichtigung des geplanten Verkaufs von verbliebenen Kreditforderungen geht Heta davon aus, dass die in § 84 BaSAG genannten Voraussetzungen nach Abschluss der Transaktion vorliegen werden. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

## (3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss

Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der UGB-Konzernbilanz, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden zum überwiegenden Teil auf Basis des FMA-Bescheids (86,32 %) und unter Berücksichtigung der ersten (44,436 %), zweiten (18,676 %), dritten (16,4008 %) und vierten Zwischenverteilung (5,6108 %) nur mehr zu 1,1964 % angesetzt. Der Ansatz zu einem hiervon abweichenden Prozentsatz ergibt sich aus individuell abgeschlossenen Vergleichen bzw. strittigen Verbindlichkeiten.

in TEUR

	Konzernbilanz		berücksichtigungsfähig				nicht berücksichtigungsfähig
	wert						
	31.12.2020	86,3200%	1,1964%	23,2080%	21,9200%	6,8072%	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.715	0	28.715	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59.496	0	36.881	0	0	0	22.615
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	83.386	0	83.386	0	0	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	22.163	1	202	0	12	190	21.759
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	251.428	0	3	184	0	0	251.241
<b>Gesamt</b>	<b>445.187</b>	<b>1</b>	<b>149.186</b>	<b>184</b>	<b>12</b>	<b>190</b>	<b>295.614</b>

Im Geschäftsjahr 2020 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ vor allem durch die vierte Zwischenverteilung an Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ i.H.v. 5,6108 % (bezogen auf 100 %).

Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der vier Auszahlungsquoten von 85,1236 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind in der Bilanz per 31. Dezember 2020 grundsätzlich mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 86,32 % angesetzt. In zwei Fällen weichen die bilanzierten Verbindlichkeitsquoten bei sichergestellten Verbindlichkeiten aufgrund der Neueinschätzung i.Z.m. einem Rechtsstreit ab und betragen 23,208 % bzw. 6,8072 %. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge i.H.v. EUR 339,7 Tausend werden im Konzernabschluss weiterhin in der Position Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Bei Rückrechnung der zu 1,1964 % (Buchwert EUR 149.186 Tausend) bzw. zu 86,32 % (Buchwert EUR 1 Tausend) sowie der drei Sondersachverhalte zu 21,92 % (Buchwert EUR 12 Tausend), zu 23,208 % (Buchwert EUR 184 Tausend), zu 6,8072 % (Buchwert EUR 190 Tausend) und zu 0,000010 % (Buchwert EUR 0 Tausend) im Konzernabschluss 2020 bilanzierten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf den zum 1. März 2015 bestehenden Verbindlichkeitenstand (100 %) ergäbe sich ein (fiktiver) Buchwert, der den der Gläubigerbeteiligung unterliegenden Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 12.474.034 Tausend entspricht. Der Anspruchswert von Gläubigern gegenüber der Heta ist zum 31. Dezember 2020 im Wesentlichen ident mit dem bilanzierten Stand der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wobei letztere auf einer Einschätzung der Gesellschaft basieren.

Zur Deckung dieses Anspruchswertes ist – unter Berücksichtigung erfolgter Zwischenverteilungen – grundsätzlich jenes Barvermögen der Heta per Ende 2023 heranzuziehen, welches nach Bedienung sämtlicher nicht „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verbleibt. Gemäß dem im Mai 2020 veröffentlichten Abbauplan der Heta wurde von einem, für Gläubiger solcher herabgesetzten Verbindlichkeiten, verfügbaren Barbestand von rund EUR 11,0 Mrd. ausgegangen, woraus sich eine (fiktive) Bedienquote von rund 87,9 % ableiten ließe. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Abbauplan um eine zukunftsgerichtete Schätzung handelt, die jährlich aktualisiert wird. Aller Voraussicht nach wird der überarbeitete Abbauplan im 2. Quartal 2021 veröffentlicht werden.

## II. GRUNDLAGEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

### (4) Grundsätzliches

Der Konzernabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbaueinheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungsbezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung sowie der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Darüber hinaus wird ein Konzernlagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Konzernabschluss steht. Die Gliederung der Konzernbilanz sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Vom Wahlrecht des § 250 Abs. 1 UGB zur Darstellung einer Segmentberichterstattung hat die Heta keinen Gebrauch gemacht.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

### (5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Auf Basis des Geschäftszweckes als Abbaueinheit, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, des Verbots von Neugeschäft sowie der BaSAG-Bescheide durch die FMA, basiert der Konzernabschluss der Heta seit dem 31. Dezember 2014 nicht mehr auf der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern).

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

### III. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

#### (6) Konsolidierungskreis

##### 6.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle wesentlichen Tochterunternehmen einbezogen. Zum 31. Dezember 2020 sind – inklusive der Konzernobergesellschaft – 5 (2019: 8) inländische und 3 (2019: 6) ausländische Gesellschaften einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellt sich wie folgt dar:

	2020		2019	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
<b>Stand zum Beginn der Periode (1.1.)</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>22</b>	<b>2</b>
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode verschmolzen/eingebracht	0	0	-1	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-6	0	-8	-1
Umgliederung	0	0	0	0
<b>Stand zum Ende der Periode (31.12.)</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>1</b>
davon inländische Unternehmen	4	1	7	1
davon ausländische Unternehmen	3	0	6	0

Wie im Vorjahr wurden in 2020 keine Unternehmen in den Konzernabschluss neu einbezogen.

Während des Geschäftsjahres 2020 sind sechs (2019: 9) vollkonsolidierte Tochterunternehmen und kein (2019: 0) at-Equity bewertetes Unternehmen ausgeschieden. Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zum Teil nur bedingt gegeben.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs- methode	Grund
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlich

Im Geschäftsjahr 2020 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios der Heta weiter intensiv betrieben.

So wurde am 7. Februar 2020 der Verkauf der HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. erfolgreich abgeschlossen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich ein Ergebnis i.H.v. EUR 15 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.

Der Verkauf der HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH wurde am 15. April 2020 vollzogen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR -765 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis dieser Gesellschaften beläuft sich auf EUR 14 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Am 8. Juni 2020 wurden die drei slowenischen Tochtergesellschaften (HETA Asset Resolution d.o.o., TCK d.o.o. und TCV d.o.o.) verkauft. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR -53.106 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis dieser Gesellschaften beläuft sich auf EUR -506 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Die Heta Immobilien- und Bauconsult GmbH in Liqu., die insgesamt für die Heta unwesentlich geworden ist, schied in 2020 aus dem Konsolidierungskreis aus.

Während des vorangegangenen Geschäftsjahres (2019) sind folgende neun vollkonsolidierte und ein at-Equity Tochterunternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs- methode	Grund
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
H-ABDUKO d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Einbringung
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	at-Equity	Verkauf

## 6.2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen

Die Heta besitzt 50,0 % an der HETA BA Leasing Süd GmbH. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen in Kroatien und Slowenien Leasingfinanzierungen betreiben. Der Anteil des Konzerns an der HETA BA Leasing Süd GmbH wird mittels at-Equity Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet. Der Buchwert (at-Equity Wert) der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 1.064 Tausend (2019: EUR 1.575 Tausend).

## (7) Konsolidierungsmethoden

Tochterunternehmen wurden bis einschließlich 2006 nach der Buchwertmethode gemäß § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) vollkonsolidiert. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen nach § 264 UGB (i.d.F. vor RÄG) wurden ebenfalls nach der Buchwertmethode at-Equity konsolidiert. Seit 2007 erfolgt die erstmalige Einbeziehung der vollkonsolidierten Tochterunternehmen in Übereinstimmung mit § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) nach der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Anschaffungswert des Tochterunternehmens mit dem anteiligen Buchwert des (neubewerteten) Eigenkapitals der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung verrechnet.

Bis 2006 wurden aktive und passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Seit 2007 werden aktivische Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung grundsätzlich als Firmenwert ausgewiesen und passivische Unterschiedsbeträge ergebniswirksam vereinnahmt. Zum 31. Dezember 2019 und 2020 wurde jeweils kein Firmenwert in der Konzernbilanz angesetzt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften vollkommen eliminiert. Dabei verbleibende zeitliche Differenzen werden in der Konzernbilanz unter Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konzerninterne Zwischenergebnisse werden gemäß § 256 UGB eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Konzernfremde Anteile an einbezogenen Tochterunternehmen bestehen weder im Geschäftsjahr 2020 noch im Vorjahr.

Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

## (8) Währungsumrechnung

Die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf Euro erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode. Dabei werden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen, das Eigenkapital mit historischen Kursen und alle anderen Aktiva und Passiva mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Grundsätzlich wären Differenzen aus dieser Umrechnung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Mangels bilanziellen Eigenkapitals und unter Berücksichtigung der Gone Concern-Bilanzierung werden diese Währungsumrechnungsdifferenzen bei der Heta unter Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 201 Abs. 3 UGB in dem

nach § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildeten „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ erfasst und entsprechend § 57 Abs. 4 BWG erfolgswirksam im außerordentlichen Ertrag bzw. außerordentlichen Aufwand separat ausgewiesen. Der „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

Für die Währungsumrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der OeNB verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung Kurse in Währung pro EUR	Stichtag		Stichtag	
	31.12.2020	Durchschnitt 2020	31.12.2019	Durchschnitt 2019
Bosnische Mark (BAM)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	7,55190	7,53550	7,43950	7,41980

## IV. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

### (10) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt. Das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung wurden beachtet.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen. Differenzen aus diesen Umrechnungen werden erfolgswirksam im G&V-Posten Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften erfasst.

Gemäß § 59 Abs. 6 BWG wird hinsichtlich des **Finanzierungsleasinggeschäfts** von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen und Leasing wie eine Kreditgewährung der Leasinggesellschaften an den Leasingnehmer behandelt. Sofern wesentlich ersetzen in der Konzernbilanz die Barwerte der diskontierten Leasingforderungen die Buchwerte des dem Leasing dienenden Anlagevermögens. Die Abzinsung erfolgte mit dem individuellen Zinssatz des Leasingvertrages.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikoversorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Für die im Zusammenhang mit den Guthaben bei Zentralnotenbanken anfallenden **negativen Zinserträgen** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretenen, jedoch noch nicht erkannten Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG werden im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt.

**Wertpapiere** des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden unter Beachtung der §§ 206 – 208 UGB bilanziert.

**Beteiligungen und** nicht mittels Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogene **Anteile an verbundenen Unternehmen** werden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Unternehmenswert angesetzt. Bei der Bewertung wird die Stellungnahme „Beteiligungsbewertung (UGB)“ des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) vom März 2018 beachtet.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaftet wird. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden in Übereinstimmung mit § 198 Abs. 9 UGB nicht aktiviert. Betreffend den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften wird ebenfalls keine Aktivierung einer latenten Steuer vorgenommen, da für sämtliche Konzerngesellschaften der Verkauf bzw. die Schließung beabsichtigt ist. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls nicht aktiviert.

**Verbindlichkeiten** werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit dem Nennwert oder dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Vorstellungsbescheid III (0 % bzw. 86,32 %) des Nominale zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. „Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, welche an den vier Zwischenverteilungen (2017 – 2020) teilgenommen haben, werden zu einem Buchwert von 1,1964 % ausgewiesen.

**Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter** umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren). Der aus dem leistungsorientierten Plan sich ergebende Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird in der Bilanzposition Rückstellungen ausgewiesen.



Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2019: per Ende 2021) berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %), einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2019: 0,0 %).

**Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2025 (2019: per Ende 2021) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2019: 0,5 %), einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. und eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2019: 0,0 %).

**Sonstige Rückstellungen** wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorge vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis inklusive 2030 (2019: bis inklusive 2025) konzernweit noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Aufwand bzw. Ertrag. Die über den gesamten Abwicklungszeitraum bis 2030 erwarteten negativen Zinserträge aus der bei der OeNB gehaltenen Liquidität wird – erstmalig in 2020 – mit einer Rückstellung Vorsorge getroffen. Die Dotierung erfolgte unter Zinsen und ähnliche Erträge.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

**Derivative Finanzgeschäfte** sind dem Handelsbuch gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ein **Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken** wird unter Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildet und dient der Deckung besonderer zusätzlicher Risiken aus der Abwicklung der Gruppe. Auf Grund der Tatsache, dass die Heta nach der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 kein Eigenkapital mehr ausweist und den Konzernabschluss seit dem 31. Dezember 2014 unter der Gone Concern-Prämisse aufstellt, werden Beträge, die auf Konzernebene grundsätzlich im Eigenkapital zu erfassen wären, in der Passivposition „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ ausgewiesen. Diese beinhaltet u.a. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung oder Differenzen aus der Umrechnung auf fremder Währung lautenden Abschlüssen von in den Konzernabschlüssen einbezogenen Tochterunternehmen in die Berichtswährung (Euro) der Heta. Diese Bilanzierung erfolgt unter Anwendung des § 201 Abs. 3 UGB und trägt dem Ziel der Generalnorm des § 250 Abs. 2 UGB Rechnung, nach der der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermitteln soll. Zuführungen und Entnahmen aus dem „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ werden innerhalb der G&V-Posten Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge erfasst und gesondert ausgewiesen. Der Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

**(11) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten**

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen.

**(12) Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss**

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses wird in der Wiener Zeitung sowie unter [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com) (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) erfolgen. Die Offenlegung wird im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Burggasse 12 erfolgen.

## V. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### (13) Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der Posten setzt sich aus einem Kassenbestand von EUR 1 Tausend (2019: EUR 2 Tausend) und EUR 765.643 Tausend (2019: EUR 1.071.266 Tausend) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zusammen.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 340 Tausend (2019: EUR 140 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten keine Aus- oder Absonderungsrechte.

### (14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen (nicht vollkonsolidierten) Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>A3: Forderungen an Kreditinstitute</b>	<b>37.378</b>	<b>163.424</b>
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	37.378	163.424
<b>A4: Forderungen an Kunden</b>	<b>17.103</b>	<b>212.201</b>
davon an verbundene Unternehmen	3.490	3.490
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	13.613	208.711
<b>P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>28.715</b>	<b>172.010</b>
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	28.715	172.010
<b>P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>59.496</b>	<b>236.164</b>
davon an verbundene Unternehmen	21.137	20.852
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	396	477
davon an Konzernfremde	37.962	214.835

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2020 von EUR 163.424 Tausend auf EUR 37.378 Tausend, was hauptsächlich auf die während des Jahres erfolgte vollständige Rückführung der Ausleihungen an die ehemalige italienische Tochtergesellschaft zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 212.201 Tausend (2019) auf EUR 17.103 Tausend zum 31. Dezember 2020 resultiert überwiegend aus dem Verkauf von Drittkundenforderungen bzw. Tochterunternehmen sowie aus laufenden Rückführungen von Krediten und Leasingfinanzierungen.

**(15) Fristengliederung der Bilanzposten**

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>A3: Forderungen an Kreditinstitute</b>	<b>37.378</b>	<b>163.424</b>
täglich fällig	37.358	153.670
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	21	9.754
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	0
über fünf Jahre	0	0
<b>A4: Forderungen an Kunden</b>	<b>17.103</b>	<b>212.201</b>
täglich fällig	4.068	32.007
bis drei Monate	2.076	5.994
über drei Monate bis ein Jahr	1.753	7.954
über ein Jahr bis fünf Jahre	7.991	29.154
über fünf Jahre	1.216	137.091
<b>P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>28.715</b>	<b>172.010</b>
täglich fällig	1	166
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	0	8.472
über ein Jahr bis fünf Jahre	28.714	163.373
über fünf Jahre	0	0
<b>P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>	<b>59.496</b>	<b>236.164</b>
täglich fällig	22.654	26.438
bis drei Monate	0	146
über drei Monate bis ein Jahr	0	0
über ein Jahr bis fünf Jahre	36.842	209.580
über fünf Jahre	0	0

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden.

Gemäß dem Vorstellungsbescheid II der FMA vom 2. Mai 2017 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

**(16) Wertpapiere**

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>	<b>181</b>	<b>1.723</b>
davon börsennotiert	8	18
davon nicht börsennotiert	174	1.705
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	181	1.723
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
<b>7. Beteiligungen</b>	<b>1.064</b>	<b>1.575</b>
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.064	1.575
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>13.517</b>	<b>19.072</b>
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	13.517	19.072

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2021 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2020: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2020: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2020 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2020 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

**(17) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Konzernanhang). Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Konzernbilanz aufgrund deren eingeschränkter Veräußerbarkeit nicht angesetzt.

Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Grundwert der bebauten Grundstücke EUR 0 Tausend (2019: EUR 25.679 Tausend).

**(18) Sonstige Vermögensgegenstände**

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	17.966	17.809
Immobilien (zur Veräußerung gehalten, Rettungserwerbe sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	2.485	11.122
Mobilien (leases to go sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	1	37
Anzahlungen	23	81
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	587	4.874
Forderungen aus Asset Verkäufen	18.967	28.480
Übrige sonstige Forderungen	10.152	2.858
<b>Gesamt</b>	<b>50.181</b>	<b>65.263</b>

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände sind Zinserträge i.H.v. EUR 588 Tausend (2019: EUR 584 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die übrigen sonstigen Forderungen haben überwiegend kurzfristigen Charakter.

**(19) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 EUR 124 Tausend (2019: EUR 249 Tausend).

**(20) Ertragssteueransprüche und -verpflichtungen**

Die tatsächlichen und die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Konzernbilanz gemeinsam unter den Posten Aktive latente Steuern bzw. Steuerrückstellungen ausgewiesen. Die in der Bilanz angesetzten aktiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2020 EUR 0 Tausend (2019: EUR 0 Tausend). Die unter den Steuerrückstellungen ausgewiesenen passiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2020 EUR 0 Tausend (2019: EUR 5 Tausend).

Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragsteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) für steuerbare temporäre Differenzen ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach UGB/BWG verglichen werden. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist bzw. aktive latente Steuern im ausreichenden Ausmaß vorhanden sind.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden generell nicht angesetzt, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Heta ihrem gesetzlichen Abbauauftrag folgendend sämtliche Konzerntochtergesellschaften entweder veräußern oder liquidieren wird.

Sofern nach erforderlicher Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern sich für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, eine aktive latente Steuer ergeben würde, wird diese in der Heta-Gruppe ebenfalls nicht angesetzt.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Konzernobergesellschaft der Heta-Gruppe als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuer-

lichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

## (21) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	17.965	16.430
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198	558
Abgaben und Gebühren	964	1.394
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	0	0
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	3.035	24.352
<b>Gesamt</b>	<b>22.163</b>	<b>42.734</b>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen i.H.v. EUR 587 Tausend (2019: EUR 583 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten keine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen (2019: EUR 10.000 Tausend) jedoch mit EUR 173 Tausend (2019: EUR 985 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

## (22) Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	621	1.091
Jubiläumsgeld	15	0
Rechts- und Beratungsaufwendungen	26.892	36.900
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.350	5.832
Restrukturierungsrückstellungen	16.190	22.784
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	64.251	58.162
Rückstellungen für Negativzinsen	25.860	0
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	101.956	135.978
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	773	1.550
Sonstige Steuern	0	27
Übrige sonstige Rückstellungen	4.253	8.880
<b>Gesamt</b>	<b>246.161</b>	<b>271.204</b>

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 7.863 Tausend (2019: EUR 11.014 Tausend) inkludiert, der die aus der ehemaligen Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.350 Tausend (2019: EUR 5.832 Tausend) beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis. Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden die jeweils betreffenden Beträge im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides III auf 86,32 % herabgesetzt.

Für den geplanten konzernweiten Personalabbau sowie die aus einem Sozialplan in Österreich resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 16.190 Tausend (2019: EUR 22.784 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf den in 2020 erfolgten Verkauf von Tochterunternehmen und damit den Wegfall von Mitarbeiterabbauverpflichtungen sowie auf Auszahlungen i.Z.m. dem laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Für die bis Ende 2030 noch erwarteten negativen Zinserträge auf die bei der OeNB veranlagten liquiden Mittel wurde zum 31. Dezember 2020 erstmals eine Rückstellung i.H.v. EUR 25.860 Tausend (2019: EUR 0 Tausend) gebildet.



Die mit EUR 64.251 Tausend (2019: EUR 58.162 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufergarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wird eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Die Bevorsorge berücksichtigt die bis 2030 (2019: bis 2025) konzernweiten noch erwarteten Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 101.956 Tausend (2019: EUR 135.978 Tausend). Ein Betrag von EUR 34.001 Tausend (2019: EUR 53.332 Tausend) wurde im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Kompensation von angefallenen Personal- und Sachaufwendungen im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

### (23) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte der Heta (Einzelinstitut) die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2020 EUR 413.073 Tausend (2019: EUR 291.444 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aufgrund des positiven Ergebnisses des Jahres 2020.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 wird der im Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) ausgewiesene Wert der Rückstellung unverändert übernommen.

### (24) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>	<b>398</b>	<b>3.214</b>
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	326	582
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	72	2.632
<b>Forderungen an Kunden</b>	<b>96.325</b>	<b>461.278</b>
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	95.396	448.619
Vorsorgen auf Portfoliobasis	928	12.659
<b>Übrige Forderungen</b>	<b>0</b>	<b>1.054</b>
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	0	1.054
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
<b>Ausserbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft</b>	<b>5.350</b>	<b>5.832</b>
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	5.350	5.351
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	481
<b>Gesamt</b>	<b>102.073</b>	<b>471.378</b>

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute sowie auf übrige Forderungen verringerte sich von EUR 450.255 Tausend (2019) auf EUR 95.722 Tausend (31. Dezember 2020).

Der deutliche Rückgang der Einzelwertberichtigungen im Jahr 2020 beruht auf den erfolgreichen Abbauaktivitäten des Kundenportfolios.

Die im Jahr 2019 noch bestehende pauschale Vorsorge hinsichtlich der Refinanzierungslinie gegenüber der HBI wurde in 2020 nach deren Rückführung zur Gänze aufgelöst.

### (25) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Heta bildet Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % der Bilanzpositionen Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

Die zum 31. Dezember 2020 gebildeten Vorsorgen betragen insgesamt EUR 2.230 Tausend (2019: EUR 15.300 Tausend) und dienen zur Deckung allgemeiner Risiken i.Z.m. dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken. Der Ausweis dieser Vorsorgen erfolgt unter der Bilanzposition Forderung an Kunden.

## **(26) Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 EUR 160 Tausend (2019: EUR 1.071 Tausend) und betrifft Beträge, die in der Zukunft ertragswirksam zu vereinnahmen sind.

## **(27) Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken**

In dem Passivposten Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken werden jene Unterschiedsbeträge erfasst, die aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in die Berichtswährung der Heta (EUR) entstehen. Darüber hinaus werden in dem Posten etwaige Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (insbesondere Bewertungsunterschiede) sowie weitere Beträge ausgewiesen, die daraus resultieren, dass im Einzelabschluss vorgenommene Wertanpassungen auf Beteiligungsbuchwerte im Konzernabschluss zunächst im Rahmen der Kapitalkonsolidierung storniert und anschließend auf Konzernebene nachgeholt wurden.

Zum 31. Dezember 2020 beträgt der Fonds EUR 27.524 Tausend (2019: EUR 80.275 Tausend). Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass sich die betragsmäßigen Bewertungsunterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss verringerten, wurde der Fonds in 2020 um EUR 52.751 Tausend reduziert. Die Auflösung erfolgte in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Außerordentliche Erträge.

## **(28) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital**

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

## **(29) Gezeichnetes Kapital**

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

## VI. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

### (30) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2020 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die beiden zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

### (31) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>1.293.202</b>	<b>1.414.663</b>
aus weitergegebenen Wechseln	0	0
aus Bürgschaften und Garantien	169	169
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.293.032	1.414.493
<b>Kreditrisiken</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015 abzüglich des zum 31. Dezember 2019 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, den im Rahmen der Zwischenverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2021 EUR 190 Tausend (2019: EUR 353 Tausend), für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 gesamt EUR 237 Tausend (2019: EUR 337 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 insgesamt EUR 426 Tausend (2019: EUR 690 Tausend).

**(32) Treuhandgeschäfte**

In der Bilanz ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	1.570	1.570
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
<b>Treuhandvermögen</b>	<b>1.570</b>	<b>1.570</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.570	1.570
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstiges Treuhandverbindlichkeiten	0	0
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>1.570</b>	<b>1.570</b>

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2020	1.1.-31.12.2019
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

## VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### (33) Regionale Aufgliederungen der Zinserträge und -aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Muttergesellschaft erfolgt. Der Begriff Inland bezieht sich demnach auf Österreich.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Erträge	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-32.125	-10.905
aus Forderungen an Kreditinstitute	280	9.725
aus Forderungen an Kunden	1.616	12.041
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	0
aus Finanzierungsleasing	354	2.422
aus Derivaten	0	0
aus sonstigen Aktiven	-498	338
<b>Gesamt</b>	<b>-30.373</b>	<b>13.621</b>
davon Inland	-31.339	11.015
davon Ausland	966	2.606

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlassen des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	1
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20	20
für verbriefte Verbindlichkeiten	0	0
für Derivate	0	0
für sonstige Schulden	6	11
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>	<b>32</b>
davon Inland	12	14
davon Ausland	15	18

### (34) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinsliche WP	0	343
Anteile an assoziierte Unternehmen	495	6
Anteile an verbundenen (nicht konsolidierten) Unternehmen	2.447	10.101
<b>Gesamt</b>	<b>2.942</b>	<b>10.450</b>
davon Inland	2.942	9.648
davon Ausland	0	802

**(35) Provisionsergebnis**

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
<b>aus dem Kreditgeschäft</b>	<b>122</b>	<b>12</b>
Provisionserträge	279	77
Provisionsaufwendungen	-157	-65
<b>aus dem Wertpapiergeschäft</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-4
<b>aus dem übrigen Geschäft</b>	<b>-244</b>	<b>-205</b>
Provisionserträge	35	423
Provisionsaufwendungen	-279	-627
<b>Gesamt</b>	<b>-126</b>	<b>-197</b>

Von den Provisionserträgen i.H.v. EUR 314 Tausend (2019: EUR 499 Tausend) entfallen EUR 280 Tausend (2019: EUR 297 Tausend) auf das Inland.

**(36) Sonstige Verwaltungsaufwendungen**

Die Aufwendungen für die sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
Rechts- und Beratungskosten	4.776	12.146
IT- und Telekommunikationskosten	3.748	6.144
Raumaufwand	1.390	2.673
Versicherungskosten	2.679	1.772
Fahrzeug- und Fuhrparkkosten	245	428
Bürokosten	69	112
Schulungsaufwendungen	112	524
übrige sonstige Sachaufwendungen	1.000	2.129
<b>Gesamt</b>	<b>14.019</b>	<b>25.928</b>

**(37) Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70.022	73.186
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	415	2.492
Verwertungserlöse aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	2.358	8.727
Miet- und Pachterträge	702	3.619
Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	9	2
Zuschreibungen auf Rettungserwerbe und Leasingrückläufer	2.399	428
übrige sonstige Erträge	5.139	7.306
<b>Gesamt</b>	<b>81.044</b>	<b>95.760</b>

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit EUR 34.001 Tausend (2019: EUR 53.332 Tausend) Auflösungen der Rückstellung für Schließungskosten (Closingkosten).

**(38) Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
Aufwand aus der Bildung von sonstigen Rückstellungen	0	4.355
Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen	32	104
Verwertungsverluste aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	654	3.048
laufende operative Aufwendungen für bestimmte Sachanlagen	359	2.485
Abschreibungen auf Leasingrückläufer und Rettungserwerbe	6	66
übrige sonstige Aufwendungen	1.006	4.846
<b>Gesamt</b>	<b>2.057</b>	<b>14.902</b>

**(39) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2020 insgesamt auf EUR +92.315 Tausend (2019: EUR +226.004 Tausend). Darin enthalten sind mit EUR +79.168 Tausend Ergebnisse aus der Auflösung und der Dotierung von Wertberichtigungen, die auf eine Neubewertung der Risikovorsorgen als auch Verwertungserfolge, die über den erwarteten Rückflüssen lagen, zurückzuführen sind. Weitere EUR +0 Tausend an Erträgen stammen aus der Auflösung von Derivatpositionen (2019: EUR +0 Tausend).

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +13.070 Tausend (2019: EUR +17.900 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen.

Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +77 Tausend (2019: EUR +903 Tausend).

**(40) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen**

Der in dieser Position ausgewiesene Verlust von EUR -62.587 Tausend (2019: EUR 52.499 Tausend) resultiert überwiegend aus Verkäufen von Beteiligungen sowie Entkonsolidierungsergebnissen.

**(41) Außerordentliches Ergebnis**

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -53.429 Tausend (2019: EUR -329.901 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +68.751 Tausend (2019: EUR +128.000 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -122.180 Tausend (2019: EUR -457.901 Tausend).

Die Außerordentlichen Erträge resultieren aus dem in 2018 mit der BayernLB abgeschlossenen Vergleich, der eine abschließende ertragswirksame Vereinnahmung von EUR 16.000 Tausend im Zuge der vierten Zwischenverteilung in 2020 ergab, sowie die in 2020 vorgenommene Entnahme aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR 52.751 Tausend (2019: Dotierung i.H.v. EUR -56.152 Tausend).

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -121.629 Tausend (2019: EUR -399.234 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren und mit EUR -551 Tausend negative Fremdwährungseffekte.



**(42) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der ausgewiesene Ertragssteueraufwand setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2020	1.1. - 31.12.2019
Tatsächliche Ertragssteuern	-42	-2.427
Latente Ertragssteuern	0	19
<b>Gesamt</b>	<b>-42</b>	<b>-2.408</b>

Ohne Berücksichtigung der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR -121.629 Tausend und der Auflösung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR 52.751 Tausend, welche beide nicht steuerlich wirksam sind hätte sich statt einem Ergebnis von Null für 2020 ein deutlich positives Konzernergebnis ergeben.

Unter Berücksichtigung von vorhandenen (offenen) Siebentel-Abschreibungen auf Beteiligungen, unterschiedlicher Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen sowie – insbesondere bei Tochtergesellschaften im Ausland – vorhandenen Verlustvorträgen ergibt sich für 2020 jedoch nur eine geringe steuerliche Belastung.

Die Heta Asset Resolution AG ist betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis einschließlich 2018 veranlagt. Die Körperschaftsteuer- sowie Umsatzsteuererklärung 2019 wird fristgerecht bis spätestens Ende April 2021 beim Finanzamt eingbracht werden. Derzeit ist keine abgabenbehördliche Betriebsprüfung anhängig.

## VIII. SONSTIGE ANGABEN

### (43) Wesentliche Verfahren

#### 43.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Im Jahre 2016 kam es zur erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta. In Folge konnten bis auf fünf Rechtsverfahren, die von Gläubigern von Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf Null geschnitten wurden, eingebracht worden waren, alle gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, beendet werden. Im Jahre 2020 gelang es nun diese letzten fünf Verfahren zu beenden. In diesen Verfahren wurde seit längerem schon kein Anspruch mehr gegen Heta geltend gemacht, sondern lediglich gegen die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH). Mit den Klägern wurde ein ewiges Ruhen vereinbart.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Gemäß Vorstellungsbescheid II ist die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss der Heta, spätestens bis 31. Dezember 2023, verschoben. Der Vorstellungsbescheid III enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen der Bescheide der FMA nicht anerkannt. In diesem Zusammenhang anhängige Rechtsverfahren konnten vergleichsweise beendet werden.

Mehrere der vom Vorstellungsbescheid III i.V.m. dem Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen der FMA-Bescheide und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplanes zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

#### 43.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die im Jahre 2020 noch gehaltenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie die verbliebene Beteiligung in Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta waren bzw. sind im Zusammenhang mit ihrem verbliebenen Cross-Border Portfolio von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Nichtigkeitsgesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Insgesamt wurde seit Erlass des Nichtigkeitsgesetzes in über 40 Rechtsverfahren gegenüber der Heta die Anwendbarkeit des Nichtigkeitsgesetzes seitens der Kreditnehmer behauptet. Im Februar 2019 hat der Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorlageverfahrens über

die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Das Verfahren betraf eine österreichische Bank, die einen Kredit an eine kroatische Kreditnehmerin vergeben hatte. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Entscheidungen des EuGH sind von den nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden. Obwohl die Heta zeitnah nach Erlass der EuGH-Entscheidung in allen ihren Verfahren unter Bezugnahme auf die Entscheidung die Abweisung der Begehren der Gegenseite beantragt hat, blieben Entscheidungen der kroatischen Gerichte dazu zunächst aus. Erst seit Ende 2019 konnte die Heta in einigen Verfahren erste Entscheidungen erwirken, wonach auf Basis des EuGH-Urteils das Nichtigkeitsgesetz nicht anzuwenden ist. Die im Frühjahr 2018 von der Heta und anderen betroffenen österreichischen Banken eingebrachten Verfassungsbeschwerden beim kroatischen Verfassungsgerichtshof mündeten Ende 2020 in der Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit. Heta hofft, dass die Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichtshofs zu einer raschen Beendigung der derzeit noch rund 13 gegen die Heta und einer österreichischen Tochterbeteiligung anhängigen Verfahren führt. Hinzuweisen gilt jedoch, dass seit März 2020 neue Gesetzesvorschläge zur Reparatur der EU-Rechtswidrigkeit des Gesetzes im kroatischen Parlament eingebracht wurden, bzw. auch einige kroatische Verfassungsrichter sich gegen die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen haben. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Aufhebung des Nichtigkeitsgesetzes durch den kroatischen Verfassungsgerichtshof reagieren wird. Eine direkte Handlung des Gesetzgebers ist nicht erforderlich, da das Gesetz verfassungswidrig ist und somit von den Gerichten auch nicht angewendet werden darf. Zu einem im Parlament von einem Oppositionspolitiker eingebrachten Entwurf eines neuen Nichtigkeitsgesetzes hat sich die Regierung negativ geäußert.

#### **43.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit**

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Verfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Abwicklungsauftrags der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Verfahren am Laufen.

Im Jahre 2020 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängige Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So werden etwa der Heta rechtskräftig zugesprochene Privatbeteiligtenansprüche grundsätzlich exekutiert, oder die im Strafprozess nicht zugesprochenen Ansprüche auf dem Zivilgerichtsweg separat verfolgt, unter der Voraussetzung, dass die Verfolgung wirtschaftlich vernünftig und auch aus prozessualer Sicht deutlich positive Verfahrensaussichten vorliegen.

#### **43.4. Verfahren in der Heta-Gruppe**

Im Konzern sind derzeit insgesamt rund 324 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rund 1.258 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien bzw. einzelnen Loans reduziert sich auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge des im Jahre 2020 durchgeführten Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Slowenien, hat sich die Zahl der Verfahren um rund 700 reduziert. Mit dem Ende Jänner 2021 durchgeführten Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Kroatien hat sich die Zahl der Verfahren um weitere rund 600 reduziert. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Die Dauer der Verfahren wird sich generell aufgrund der im Jahr 2020 COVID-19 bedingten teilweisen beschränkten Gerichtstätigkeit weiter verlängern. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt rund 118 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht teilweise bis Mitte 2024 geführt werden müssen. In der verbliebenen Tochterbeteiligungen der Heta in Bosnien sind insgesamt rund 530 „Fronting“-Fälle anhängig.

#### **(44) Haftung Land Kärnten**

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der aktuellen Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, wovon 85,1236 % im Rahmen von insgesamt vier Zwischenverteilungen von der Heta bereits bezahlt wurden. Der Buchwert der landesbehafteten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 124.448 Tausend (2019: EUR 688.289 Tausend).

Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

#### **(45) Wesentliche Vereinbarungen**

##### **45.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit**

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangsdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen

kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund von geplanten Liquidationen kann auch die Notwendigkeit bestehen, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abschluss des Abbaus bzw. der Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen.

#### 45.2. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

Die HBI-BH hat im Jahr 2019 einen Verkaufsprozess hinsichtlich ihrer Anteile an der HBI initiiert und im Dezember 2019 den Verkaufsvertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen. Mit dem Closing am 22. Juli 2020 wurden die bei Heta noch ausstehenden Finanzierungen zur Gänze rückgeführt. Aus einer vergangenen Verzichtserklärung steht Heta ein Besserungsanspruch in Höhe des hinterlegten Kaufpreises, der zur Abdeckung von potentiellen Gewährleistungen dient, zu. In Höhe des erwarteten Zuflusses wird im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 unter den Sonstigen Vermögenswerten eine Forderung ausgewiesen.

#### 45.3. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 18.020 Tausend (2019(angepasst): EUR 18.430 Tausend) als Sicherheit übertragen. Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen. Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

#### (46) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

#### (47) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) getätigt.

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>Prüfungskosten für den Konzernabschluss</b>	<b>125</b>	<b>248</b>
Kosten für das laufende Jahr	125	248
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	0	0
<b>Aufwendungen für sonstige Leistungen</b>	<b>78</b>	<b>108</b>
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	33	35
Für sonstige Leistungen	45	73
<b>Gesamtleistungen</b>	<b>203</b>	<b>356</b>

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer beinhalten das Nettohonorar (exklusive Umsatzsteuer) sowie die damit zusammenhängenden Barauslagen. Neben den von dem bestellten Konzernabschlussprüfer (KPMG) fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes an die Heta bzw. deren Konzernunternehmen direkt erbracht wurden.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der KPMG geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses selbst.

**(48) Übrige sonstige Angaben**

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht.

In der Konzernbilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

in TEUR

	31.12.2020	31.12.2019
Aktiva	24.679	97.426
Passiva	14.073	33.612

Die Heta ist im Leasinggeschäft mit ihren Konzerntöchtern beteiligt. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG betragen die Forderungen (abzüglich Risikovorsorgen) aus dem Leasinggeschäft EUR 3.547 Tausend (2019: EUR 74.133 Tausend).

**(49) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR

31.12.2020	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
<b>Vermögenswerte</b>	<b>0</b>	<b>15.938</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0
Forderungen an Kunden	0	3.490	0	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle / Beteiligungen	0	12.383	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	65	0	0	0
<b>Schulden</b>	<b>773</b>	<b>21.137</b>	<b>396</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	21.137	396	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	773	0	0	0	0
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Kreditrisiken</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

in TEUR

31.12.2019	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
<b>Vermögenswerte</b>	<b>0</b>	<b>24.220</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.124</b>
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	100.124
Forderungen an Kunden	0	3.490	0	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle und Beteiligungen	0	20.717	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	13	0	0	0
<b>Schulden</b>	<b>1.550</b>	<b>20.958</b>	<b>477</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	20.852	477	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	1.550	106	0	0	0
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Kreditrisiken</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

\*) Die Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte erfolgt seit 10. April 2016 durch die FMA

Salden und Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nahestehende Personen der Gesellschaft sind, wurden bei der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht offenzulegen.

Es bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Übernahme aus Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 773 Tausend (2019: EUR 1.550 Tausend) bevorsorgt wurden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta, definiert.

Die Beziehungen zu at-Equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (52) Angaben zu den Organen dargestellt.

## (50) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Geschäftsjahr tätigen Mitarbeiter (nach Vollzeitäquivalenten, FTE) stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
Angestellte	165	325
Arbeiter	0	0

## (51) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2020		31.12.2019	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	16	91	16	101
Leitende Angestellte	69	81	33	98
Andere Arbeitnehmer	347	153	162	301
<b>Gesamt</b>	<b>431</b>	<b>325</b>	<b>212</b>	<b>500</b>

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 298 Tausend (2019: EUR 22 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 134 Tausend (2019: EUR 189 Tausend).



**(52) Angaben zu den Organen**

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Konzernanhang angegeben.

**52.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe**

Die Heta unterhält keine direkten Geschäftsbeziehungen zu Organen der Gesellschaft.

**52.2. Bezüge der Organe**

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2020	31.12.2019
<b>Vorstand</b>	<b>1.034</b>	<b>1.134</b>
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.034	1.134
<b>Aufsichtsrat</b>	<b>209</b>	<b>192</b>
<b>Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen</b>		
<b>Hinterbliebenen</b>	<b>134</b>	<b>254</b>
davon Zahlungen nach Beendigung	134	254
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.377</b>	<b>1.580</b>

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

**(53) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Am 28. Januar 2021 wurde das Closing der Verkaufstransaktion für die kroatische Konzerneinheit vollzogen, womit die Heta sich gänzlich aus dem kroatischen Markt zurückgezogen hat.

Im Zusammenhang mit dem Verkaufsverfahren für die bosnische Konzerneinheit wurde in den ersten Monaten 2021 das Angebot des Bestbieters vorbehaltlich der Genehmigung durch FMA angenommen. Das Signing und Closing und somit der endgültige Abschied vom bosnischen Markt wird noch im 1. Halbjahr erwartet.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2021  
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich  
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu  
(Vorstandssprecher)

## Anlagenspiegel Beilage 1 zum Konzernanhang

in TEUR

	Anschaffungskosten					Veränderung Um Konsolidie- rungskreis	31.12.2020
	01.01.2020	Fremd währungs- differenzen	Zugänge	Abgänge	Um buchungen		
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
<b>4. Forderungen an Kunden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6. Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>7. Beteiligungen</b>	<b>246</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>241</b>
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>358.263</b>	<b>-8</b>	<b>0</b>	<b>-3.887</b>	<b>0</b>	<b>3.943</b>	<b>358.312</b>
<b>9. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>12.960</b>	<b>-66</b>	<b>36</b>	<b>-183</b>	<b>0</b>	<b>-2.271</b>	<b>10.476</b>
<b>10. Sachanlagen</b>	<b>142.143</b>	<b>-10</b>	<b>200</b>	<b>-2.242</b>	<b>0</b>	<b>-129.935</b>	<b>10.155</b>
betrieblich genutzt	7.127	-10	24	-625	0	-1.369	5.148
nicht betrieblich genutzt	135.015	-1	176	-1.618	0	-128.566	5.007
<b>Gesamt</b>	<b>513.611</b>	<b>-83</b>	<b>236</b>	<b>-6.317</b>	<b>0</b>	<b>-128.263</b>	<b>379.184</b>

in TEUR									
01.01.2020	kumulierte Abschreibungen						Nettobuchwerte		
	Fremd währungs- differenzen	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Um- buchungen	Veränderung Konsolidie- rungskreis	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.329	0	-511	0	5	0	0	823	1.064	1.575
-339.191	8	-8.011	2.508	3.835	0	-3.943	-344.795	13.517	19.072
-12.960	64	-13	0	183	0	2.249	-10.476	0	0
-101.075	9	-565	9	1.850	0	90.369	-9.403	753	41.067
-6.196	9	-125	9	562	0	1.346	-4.395	753	931
-94.879	0	-440	0	1.288	0	89.023	-5.007	0	40.136
<b>-451.897</b>	<b>81</b>	<b>-9.100</b>	<b>2.517</b>	<b>5.873</b>	<b>0</b>	<b>88.675</b>	<b>-363.851</b>	<b>15.333</b>	<b>61.714</b>

## Organe der Konzernobergesellschaft Beilage 2 zum Konzernanhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2020

### Aufsichtsrat

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

**Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:**

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

**Mitglieder des Aufsichtsrats:**

Mag. Regina OVESNY-STRAKA, bis 14.05.2020

Dr. Matthias SCHMIDT

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, ab 14.05.2020

**Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:**

Mag. Jeanette PETODNIG

Mag. Gert FRIEDL

### Staatsaufsicht

**Staatskommissär:**

Mag. Alexander PESCHETZ

**Staatskommissär-Stellvertreter:**

Mag. Stefan WIESER

### Treuhänder

**Treuhänder:**

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

**Treuhänder-Stellvertreter:**

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

### Vorstand

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

## Anteilsliste Beilage 3 zum Konzernanhang

Die nachfolgende Liste zeigt die Anteilsbesitzliste (größer als 20 %) gemäß § 265 Abs. 2 UGB per 31. Dezember 2020

Gesellschaft	Sitz	Ant. in % direkt	Ant. in % indirekt	UGB KK*	EK in TEUR**)	Ergebnis in TEUR**)	Datum des Abschlusses
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		311	178	31.12.2019
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez	Vitez	93,4	93,4				nicht verfügbar
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO							
BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	100,0		2.403	14	31.12.2019
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	157.870	125.931	31.12.2020
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0		2.234	2.197	31.12.2019
HAR GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	180.510	34.110	31.12.2020
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	3.621	411	31.12.2020
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0		-39	-209	31.12.2019
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am WS	50,0	50,0	ae	3.291	7	31.12.2019
MONTREAL NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0	50,0		2.289	-16	31.12.2019
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	v	5.213	2.003	31.12.2020
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	15.261	4.710	31.12.2020
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	4.230	1.137	31.12.2020
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		-12.261	-24	31.12.2019
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt. "v.a."	Budapest	100,0	100,0		2.186	-528	30.06.2020
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0		19.873	269	31.12.2019
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0		-57.671	576	31.12.2019
HETA SFP Verwaltung GmbH	München	100,0	100,0		21	-1	31.12.2019
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH in Insolvenz	München	100,0	100,0				nicht verfügbar

\*) UGB Konsolidierungsmethode: "v" = vollkonsolidiert, "ae" = at-Equity konsolidiert, "leer" = nicht konsolidiert;

\*\*) EK = Eigenkapital, Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag; „nicht verfügbar“ = Finanzdaten von inaktiven bzw. in Abwicklung/Liquidation befindlichen Gesellschaften

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt werden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung. Die Angaben der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen basieren auf den Finanzdaten der lokalen Tochtergesellschaften.

# Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

## Bericht zum Konzernabschluss

### Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,  
Klagenfurt am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Geldflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalentwicklung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

### Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Konzernanhang in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheid III erstellte Jahresabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Konzernanhang in den Punkten (1) "Unternehmen" und (2.1) "Bescheide FMA gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

### Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen

Siehe Konzernanhang Punkt (22) "Sonstige Rückstellungen", in Punkt (11) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten" sowie in Punkt (45) Wesentliche Vereinbarungen.

### **Das Risiko für den Abschluss**

Die HETA ASSET RESOLUTION AG ist als Abbaugesellschaft den Unsicherheiten und Risiken, die sich aus dem Abbauprozess ergeben, ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Rechtsrisiken und Gewährleistungen aus den abgeschlossenen Verkaufstransaktionen, für die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 mit 64,3 Mio EUR rückgestellt sind.

Im Zuge der Verkaufstransaktionen wurden Gewährleistungen zugesagt. Die Beurteilung der zu erwarteten Inanspruchnahmen aus diesen Zusagen durch die Gesellschaft ist mit Schätzunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos und deren Umfang, verbunden. Diese betreffen neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, die Höhe von möglichen Ansprüchen, die Erfolgsaussichten von Rechtsstreitigkeiten, die Verfahren- und Verhandlungsdauer sowie sich daraus ergebende Kosten.

Das Risiko für den Konzernabschluss ergibt sich daraus, dass die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen in hohem Ausmaß von Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen beeinflusst sind.

### **Unsere Vorgehensweise in der Prüfung**

Bei der Prüfung von Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen haben wir folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben die Dokumentation der Vorgehensweise zur Identifikation und Bewertung von Rechts- und Gewährleistungsrisiken aus Verkaufstransaktionen analysiert.
- Wir haben hierbei die Einschätzung des Vorstandes zum Ansatz der Rückstellungen für Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen überprüft. Dafür haben wir Einsichtnahme in Verträge und Dokumentationen vorgenommen, sowie die mit der Beurteilung der Risiken befassten Mitarbeitern befragt. Dabei haben wir beurteilt, ob die Einschätzung der Gesellschaft konsistent mit den Informationen aus den identifizierten, drohenden Ansprüchen sowie aus bereits laufenden Verfahren ist.
- Die Angemessenheit der Rückstellung für Rechtsrisiken im Rahmen der Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen haben wir aufgrund der Befragung des Vorstands und der Vertreter der Rechtsabteilung sowie durch Einholung und kritischen Analyse von Auskunftsschreibern der betrauten Rechtsanwälte beurteilt.
- Wir haben die Entwicklung der Inanspruchnahmen aus Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen in der Vergangenheit analysiert und diese mit den ursprünglich gebildeten Vorsorgen verglichen.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich



angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

**Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO**

Wir wurden von der Hauptversammlung am 20. Mai 2020 als Abschlussprüfer gewählt und am 14. Mai 2020 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

**Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, am 11. März 2021

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer

# Impressum

**Herausgeber des Konzernberichts  
und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG  
Burggasse 12  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. +43 (0) 50 209-0  
Fax +43 (0) 50 209-3000  
holding@heta-asset-resolution.com  
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen zum Konzern-Geschäftsbericht 2020 bitte an:  
communication@heta-asset-resolution.com  
Heta Asset Resolution AG  
Governance, HR & Operations  
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses (11. März 2021) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Konzernabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.